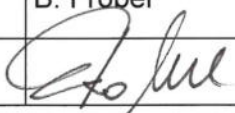
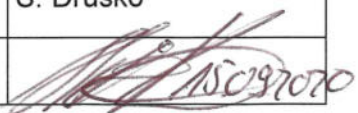


HOLBORN- Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer

Anschrift: HOLBORN Europa Raffinerie GmbH
Moorburger Straße 16 Postfach 90 04 51
21079 Hamburg 21044 Hamburg

Telefon: 040 / 7663 - 0

Fax: 040 / 7663 - 9904
(beim Betriebsleiter vom Dienst)

Revision	Datum	Erstellt durch:	Freigabe durch:
1	01.09.2020	B. Frobel 	S. Drusko 

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	5
1.1 Begriffe und Bezeichnungen.....	6
1.2 Erlaubnisscheinwesen.....	7
1.3 Sicherheitsschulung	8
1.4 Besondere Einrichtungen auf dem Raffineriegelände	8
1.5 Allgemeine Verhaltensregeln für die Raffinerie	9
1.5.1 HOLBORN-Hausrecht.....	9
1.5.2 Ordnung und Sauberkeit.....	9
1.5.3 Rauch- und Feuerverbot; Raucherlaubnis.....	9
1.5.4 Alkohol- und Drogenverbot	10
1.5.5 Verbot der unbefugten Bedienung von Raffinerieeinrichtungen.....	10
1.5.6 Ex-Schutz und Funkgeräte-Gebrauch	10
1.5.7 Betreten von Raffinerieanlagenbereiche	11
1.5.8 Besondere Vorkommnisse.....	11
1.5.9 Sicherheitsbezogene Weisungsvorbehalte der HOLBORN	11
1.5.10 Prüfung und Überwachung durch HOLBORN	12
1.5.11 Fotografieverbot, Geheimhaltung und Auskünfte an Dritte	12
1.5.12 Informationssicherheit und Datenschutz.....	12
2. Personenbezogene Anforderungen	13
2.1 Erforderliche Sicherheitskoordination.....	13
2.2 Betreten und Verlassen der Raffinerie.....	13
2.2.1 Ausweisausgabe	13
2.2.2 Ausweiserückgabe.....	14
2.3 Kerngeschäftszeiten der Raffinerie	14
2.4 Sozialeinrichtungen und Mahlzeiten / Kantine	14
2.5 Inanspruchnahme des 'Medizinischen Dienstes' der HOLBORN	14
2.6 Persönliche Schutzausrüstungen	14
2.7 Schutzausrüstungen gegen Absturz / zum Retten	15
3. Maßnahmen bei Unfällen, Bränden und Alarm	17
3.1 Verhalten bei Personenschäden	17
3.2 Verhalten bei Bränden.....	17
3.3 Verhalten bei Schadensfällen.....	18
3.4 Verhalten bei Alarm	18
3.5 Meldung von Arbeitsunfällen	19
3.6 Sachbeschädigungen.....	19
4. Fahrzeuge auf dem Raffineriegelände	20
4.1 Einfahrerlaubnis und zugelassene Verkehrswege.....	20
4.2 Allgemeine Verkehrsvorschriften.....	20
4.3 Einfahrerlaubnis in besondere Anlagenbereiche	21
4.4 An- und Abtransport sowie Be- und Entladen von Gütern.....	21
4.5 Schwertransporte und Einsatz von Kranen	22
4.6 Fahrzeugreinigung	22
5. Baustelleneinrichtung	23
5.1 Errichtung / Abbau.....	23

5.1.1 Errichtung.....	23
5.1.2 Abbau.....	23
5.2 Elektrische Installationen.....	23
5.3 Wiederkehrende Sicherheitsmaßnahmen	24
5.4 Dauerschweißgenehmigung	24
5.5 Einsatz gefährlicher Stoffe.....	25
5.6 Sicherheit in Einrichtungen und Sicherheitseinrichtungen.....	25
6. Umweltschutz und Reststoffentsorgung.....	26
6.1 Grundsätze des Umweltschutzes	26
6.2 Entsorgung von Reststoffen (Abfällen und Abwässer)	26
6.3 Sonderabfallentsorgung	27
6.4 Kennzeichnungspflichten.....	27
7. Benutzen von Einrichtungen und Geräten der HOLBORN.....	28
7.1 Betriebsmittelnetze	28
7.2 Elektrische Energie	29
7.3 HOLBORN-Geräte	29
8. Materialgestaltung	29
9. Auftragsausführung	30
9.1 Arbeiten mit Zündgefahren	30
9.2 Arbeiten in Behältern und engen Räumen.....	31
9.3 Sichern von Antrieben und Anlagenteilen.....	31
9.4 Arbeiten in der Nähe aktiver elektrischer Einrichtungen.....	31
9.5 Erdarbeiten und Abbrucharbeiten.....	32
9.6 Arbeits- und Schutzgerüste	32
9.7 Einsatz von Strahlenquellen	33
9.8 Absichern der Arbeitsstelle.....	33
9.9 Aufräumen der Arbeitsstelle	33
9.10 Zwischenfälle und besondere Vorkommnisse	34
9.11 Sicherheitsposten - Brandposten	34
9.11.1 Ausbildung	35
9.11.2 Aufgaben und Befugnisse.....	35
Anlage 1: Lageplan, Raffinerieplan	38
Anlage 2: HOLBORN-Erlaubnisscheine	39
A) HOLBORN-Arbeiterlaubnis.....	41
B) HOLBORN-Befahrerlaubnis.....	44
C) HOLBORN-Sicherungsschein	45
D) HOLBORN-Einfahrerlaubnis.....	45
E) HOLBORN-Transportschein	46
F) HOLBORN-Übergabeschein	47
G) Sonder-Arbeiterlaubnis.....	47
H) Erlaubnisscheine beim Turn-Around	48
ANLAGE 3: Übersicht Abfallentsorgung	49
ANLAGE 4 Informationssicherheit und Datenschutz.....	50

Geheimhaltung	50
Verpflichtung auf Vertraulichkeit (DSGVO, BDSG-neu)	50
Verpflichtung weiterer Personen	51
Informationssicherheit	52
Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Fernwartung	53
Kontrollrechte	54

1. Allgemeines

In der HOLBORN Europa Raffinerie werden unterschiedliche Gefahrstoffe unter Druck und Temperatur gehandhabt. Diese Gefahrstoffe sind überwiegend brennbar, können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden und sind teilweise giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend oder umweltgefährlich.

Der Auftragnehmer hat daher für jede von ihm zur Auftragsausführung eingesetzte Person bei allen Arbeiten auf dem Raffineriegelände unbedingt

- die Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaften (DGUV-Vorschriften),
- die Umwelt- und Arbeitsschutzgesetze (z.B. Gewerbeabfallverordnung und das Kreislaufwirtschaftsgesetz, Hamburgisches Wassergesetz, Hamburgisches Abwassergesetz; ArbSchG; GefStoffV) und
- die weiteren geltenden gesetzlichen Bestimmungen, staatlichen Verordnungen, Richtlinien und Sicherheitsregeln, die zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie zum Schutz der Umwelt, der Gewährleistung der Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr erlassen wurden,

zu beachten.

Die vorliegende Sicherheitsinformation soll den Auftragnehmer darin unterstützen, ein möglichst hohes Maß an Sicherheit in der HOLBORN Europa Raffinerie für die von ihm eingesetzten Personen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck erläutern die vorliegenden Sicherheitsinformationen in den folgenden Kapiteln

- die HOLBORN-intern verwendeten Bezeichnungen sowie
- die besonderen, raffineriespezifischen Sicherheitsanforderungen,

die für Auftragnehmer und die von ihnen auf dem Raffineriegelände eingesetzten Personen zum Schutz der Umwelt, von Leben und Gesundheit bedeutsam sind.

Dieses gemeinsame Schutzziel kann jedoch erst durch die richtige und konsequente Anwendung der gesetzlichen sowie der auf dem Raffineriegelände spezifisch geltenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen erreicht werden.

Der Auftragnehmer

- trägt dafür Sorge, dass im Rahmen der Auftragsausführung ausschließlich gemäß den gesetzlichen Anforderungen qualifiziertes und geschultes Personal eingesetzt wird;
- trägt daher für eine ausreichende und angemessene Unterweisung der von ihm eingesetzten Personen in alle gesetzlich und raffineriespezifisch geltenden Anforderungen des Umwelt- und Arbeitsschutzes, sowie der Sicherheit und Gefahrenabwehr Sorge,
- informiert die von ihm eingesetzten Personen über die vorliegenden "HOLBORN-Sicherheitsinformationen" und macht ihnen diese jederzeit zugänglich,
- stellt dabei sicher, dass auch fremdsprachige Personen mit diesen Vorschriften umfassend und in einer für sie verständlichen Form informiert werden und ausreichend damit vertraut sind,
- überwacht die Einhaltung dieser geltenden Anforderungen durch die von ihm eingesetzten Personen laufend und
- erfüllt die ihm dabei obliegenden Dokumentationspflichten ordnungsgemäß.

HOLBORN behält sich vor, schriftliche Nachweise über die Erfüllung dieser Pflichten beim Auftragnehmer jederzeit und ohne vorherige Ankündigung anzufordern und dabei festgestellte Pflichtverletzungen durch Aussprache eines Raffinerieverbots für Einzelpersonen oder den Auftragnehmer zu ahnden.

1.1 Begriffe und Bezeichnungen

Vor Auftragsausführung benennt der Auftragnehmer dem HOLBORN-Einkauf schriftlich und namentlich einen **Projektverantwortlichen**. Der Auftragnehmer teilt jeden, diese Person betreffenden Personalwechsel dem HOLBORN-Einkauf unverzüglich schriftlich mit.

Der **Projektverantwortliche** des Auftragnehmers:

- ist verantwortlicher Leiter der Baustelle bzw. des Projektes für den Auftragnehmer,
- ist der alleinige Ansprechpartner für HOLBORN für etwaigen bei Auftragsausführung auftretenden weiteren Abstimmungsbedarf,
- übernimmt die organisatorische Umsetzung für die Auftragsausführung und die Arbeitsaufsicht für alle vom Auftragnehmer eingesetzten Personen; dies gilt auch bei eingesetzten Personenn Mehrheiten (z.B. Arbeitsgruppen), sowie auch für die vom Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmen und
- hat insbesondere dafür zu sorgen, dass jede vom Auftragnehmer eingesetzte Person, die Raffineriebereiche betreten muss, auf die entsprechenden Gefährdungen, Gefahrenquellen, die dort geltenden Verhaltensregeln und erforderlichen Schutzmaßnahmen vorab hingewiesen wird.

Als **Sicherheitsposten** werden die Personen bezeichnet, die mit der ständigen Beobachtung gefährlicher Arbeiten durch den Auftragnehmer bei Auftragsausführung eingesetzt werden.

Brandposten nehmen darüber hinaus noch Brandschutzaufgaben wahr.

Als **Anlage** oder **Abteilung** werden die organisatorischen Einheiten der Raffinerie bezeichnet.

- Zu den **Anlagen** der Raffinerie gehören die Produktionsanlagen, der Hafen, die Tankfelder, die Verladeanlagen und die Kläranlage (CBAA).

Als **zuständige Anlage bzw. Abteilung** wird die HOLBORN-Stelle bezeichnet, in deren Verantwortungsbereich der Einsatzort bzw. der Aufstellungsplatz für Einrichtungen des Auftragnehmers liegt.

Die jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereiche in den Anlagen/Abteilungen können dem als Anlage 1 zu diesem Dokument beigefügten Zuständigkeitsplan entnommen werden.

Als **Permit-Center** wird die Holbornstelle im jeweiligen Produktionsbereich bezeichnet, in dem die Arbeitserlaubnisscheine ausgegeben werden.

Als **HOLBORN-Kontaktperson** wird die Person bezeichnet, die unter anderem

- für HOLBORN das Projekt verantwortlich leitet bzw. deren Beauftragter und
- den Einsatz des Auftragnehmers betreut, koordiniert sowie überprüft und
- die dabei benötigten Auskünfte erteilt, Informationen weiterleitet sowie notwendige Kontakte zu HOLBORN-Fachabteilungen herstellt.

Für den Auftragnehmer und die von ihm auf dem Raffineriegelände eingesetzten Personen ist immer die HOLBORN-Kontaktperson erster Ansprechpartner. Die HOLBORN-Kontaktperson ist insbesondere auch Ansprechpartner für alle Fragen zu den HOLBORN-Sicherheitshinweisen.

Als **HOLBORN-Genehmigungsberechtigter** wird der Personenkreis bezeichnet, der sog. "**Erlaubnisscheine**" der HOLBORN freigeben darf (näheres dazu siehe Anlage 2).

Als **HOLBORN-Überprüfender** wird bezeichnet, wer auf Anweisung des HOLBORN-Genehmigungsberechtigten 'vor Ort' für den Anlagenteil oder Raffineriebereich prüfend und überwachend zuständig ist, an/in oder auf dem der Auftragnehmer tätig wird.

1.2 Erlaubnisscheinwesen

In der HOLBORN Europa Raffinerie kommen bei der Arbeitsausführung die im Folgenden beschriebenen "Erlaubnisscheine" zum Einsatz.

Diese HOLBORN-Erlaubnisscheine sollen

- einen sicheren und geregelten Arbeitsablauf auf dem Raffineriegelände gewährleisten,
- die vom Auftragnehmer zur Auftragsausführung eingesetzten Personen durch klare Sicherheitsanweisungen vor raffineriespezifischen Gefahren schützen, die ihnen unbekannt oder für sie nicht offensichtlich sind,
- Missverständnisse zwischen den am Arbeitsauftrag beteiligten Stellen verhindern und
- sicherstellen, dass die gemäß den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (DGUV Vorschrift 1, § 6) erforderliche Sicherheitskoordination erreicht wird.

Für alle HOLBORN-Erlaubnisscheine gilt **immer**:

- Der gültige Erlaubnisschein muss **vor Arbeitsbeginn** vorliegen.
- Der Erlaubnisschein ist erst gültig, wenn **alle** im Abschnitt "Freigabe" geforderten **Unterschriften** vorhanden sind.
- Der Erlaubnisschein gilt nur für den angegebenen Zeitraum. Bei Ablauf der Geltungsdauer ist die Arbeit einzustellen und der Erlaubnisschein zurückzugeben.

Dazu die folgende Übersicht der wesentlichen HOLBORN-Erlaubnisscheine:

	Warum ist der Schein erforderlich?	Wann ist der Schein erforderlich?	Wer stellt den Schein aus?	Wer gibt den Schein wann frei?	Blatt	Wo ist der Schein während der Arbeitsausführung?	Blatt	Wer erhält den Schein nach Arbeitsende?
Arbeiterlaubnis	um sicherzustellen, dass zwischen den beteiligten Stellen - die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen und - die Art der Arbeiten klar festgelegt werden	- wenn Arbeiten von Anlagenfremden ausgeführt werden oder - wenn besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind	die für den Arbeitsort zuständige Anlage / Abteilung	Genehmigungsberechtigter beim Ausstellen Überprüfender jeweils vor Arbeitsbeginn (nach Kontrolle des Anlagenzustandes)	1 2 3	1 beim Ausführenden an der Scheine-Tafel beim Genehmigungsberechtigten 2	1 2	1 Genehmigungsberechtigter zum Aufbewahren HOLBORN-Kontaktperson zum Aufbewahren
Befahrerlaubnis	um sicherzustellen, dass Behälter und enge Räume nur befahren werden, wenn vorher ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden sind	wenn ein Behälter oder ein enger Raum befahren werden soll	die für den Behälter oder engen Raum zuständige Anlage / Abteilung	Genehmigungsberechtigter beim Ausstellen Überprüfender vor Einstieg in den Befahrtraum (nach Kontrolle des Befahrtraumes)	1 2 3	1 in einer speziellen Hülle am Einstiegsort an der Scheine-Tafel beim Genehmigungsberechtigten	1	1 Genehmigungsberechtigter zum Aufbewahren
Sicherungsschein	um bei bestimmten E-Technik-Maßnahmen die Abläufe zwischen den beteiligten Stellen klar zu regeln	bei Sicherungsmaßnahmen, die nur von besonders dazu befugten Personen ausgeführt werden dürfen; beim Installieren von Baustromverteilern	der Veranlasser der Maßnahme	Genehmigungsberechtigter beim Ausstellen Überprüfender vor Arbeitsbeginn und für das Rückgängigmachen der Maßnahme	1 2 3 4	1 beim Ausführenden 2 beim Ausführenden am Ort der Sicherungsmaßnahme 3 beim Genehmigungsberechtigten	1 2	1 Genehmigungsberechtigter zum Aufbewahren E-Technik
Einfahrerlaubnis	um zu verhindern, dass durch Kraftfahrzeuge, die in gesperrte Bereiche einfahren, Personen, Anlagen und Fahrzeuge gefährdet werden	für das Befahren von gesperrten Anlagenbereichen und gesperrten Straßen mit einem Kraftfahrzeug	die für den zu befahrenden Bereich zuständige Anlage / Abteilung	Genehmigungsberechtigter beim Ausstellen Überprüfender je nach Anweisung	1 2	1 gut sichtbar im Kraftfahrzeug 2 beim Genehmigungsberechtigten	1	1 Genehmigungsberechtigter zum Aufbewahren
Übergabeschein	um ein weiterzugebendes Anlagenteil zu kennzeichnen und um auf mögliche Gefahren bei der Handhabung des Teiles hinzuweisen	bei der Weitergabe von Apparaten und Aggregaten, die noch Reste gefährlicher Stoffe enthalten können	Arbeits-Ausführender bei der Übernahme oder die abgebende Anlage bei der Übergabe	Arbeits-Ausführender oder Genehmigungsberechtigter der abgebenden Anlage beim Ausstellen	1 2	1 in einer Hülle am Apparat/Aggregat 2 beim Aussteller	1	1 wird bei Wiederverwendung des Teiles vernichtet
Sonder-Arbeiterlaubnis	kann bei häufig wiederkehrenden Arbeiten unter immer den gleichen Voraussetzungen und bei Neubauvorhaben anstatt einer Arbeiterlaubnis eingesetzt werden		die für den Arbeitsort zuständige Anlage / Abteilung	Genehmigungsberechtigte der für - den Arbeitsort und - die Arbeitsausführung zuständigen Stellen beim Ausstellen	1 2 3 4	1 wird hinterlegt: beim Ausführenden 2 z. B. im Permit-Center 3 bei den Genehmigungsberechtigten 4	1	1 Aussteller zum Aufbewahren

Die HOLBORN-Erlaubnisscheine werden in Anlage 2 zu diesem Dokument jeweils einzeln näher dargestellt und ausführlicher erläutert.

Begriffserläuterungen zur Tabelle:

Scheine-Tafel: Eine Tafel im jeweiligen Anlagenbereich (z.B. OH, OC oder OT) an dem für die Örtlichkeiten die Arbeiterlaubnisscheine aushängen, unter Anderem auch zur Sicherstellung der Koordination der Arbeiten.

E-Technik: Abkürzung für Elektrotechnik

1.3 Sicherheitsschulung

Der Auftragnehmer wirkt daraufhin, dass jede von ihm auf dem Raffineriegelände eingesetzte Person vor Aufnahme der Tätigkeit an einer grundlegenden Sicherheitsschulung teilnimmt, die durch den Werkschutz im Auftrag der HOLBORN-Raffinerie durchgeführt wird.

Dabei wird ein Film zum Thema "Sicherheit in der Raffinerie" gezeigt und im Anschluss daran, das Verstehen der Filminhalte in einem schriftlichen Test überprüft. Falls eine Person den Test drei Mal in Folge nicht besteht, wird die Erlaubnis zum Betreten der Raffinerie nicht erteilt.

Auf die Sicherheitsschulung kann nur in besonderen Ausnahmesituationen verzichtet werden:

- bei Gefahr in Verzug und akuten Notsituationen, wenn zur Abwendung erheblicher Schäden unverzüglich gehandelt werden muss;
- bei Arbeiten, bei denen Gefährdungen durch Raffinerie-Anlagen oder sonstige HOLBORN-Einrichtungen unzweifelhaft ausgeschlossen werden können.

Die Sicherheitsschulung gilt für ein Jahr und ist bei länger andauernder Tätigkeit auf dem Raffineriegelände regelmäßig zu wiederholen.

Der Projektverantwortliche des Auftragnehmers trägt dafür Sorge, dass alle in seinem Auftrag auf dem Raffineriegelände zum Einsatz kommenden Personen, einschließlich der für seine Organisation evtl. tätig werdenden Arbeitnehmer von Subunternehmen, an der Sicherheitsschulung teilnehmen. Dies gilt auch für erforderliche Wiederholungen.

Der Termin und die Teilnehmerzahl für die Sicherheitsschulung sind bei mehr als 8 Teilnehmern vorab mit der der HOLBORN-Kontaktperson und/oder HOLBORN-Abteilung Raffinerie Sicherheit abzustimmen.

1.4 Besondere Einrichtungen auf dem Raffineriegelände

Für den Alarm- oder Schadensfall sind auf dem Raffineriegelände besondere Einrichtungen vorhanden.

Über das gesamte Raffineriegelände sind Druckknopf-, Feuer- bzw. -Gasmelder verteilt.

Durch Betätigen eines Druckknopfmelders (rot für Feueralarm, gelb für Gasalarm)

- werden die Einsatzkräfte der Feuerwehr alarmiert und
- wird ein Feuer- bzw. Gas-Alarm auf dem Raffineriegelände ausgelöst.

Die Windrichtung und –stärke werden an verschiedenen Stellen durch **Windrichtungsanzeiger** (z.B. Windsäcke) angezeigt.

Sicherheitshinweis:

Bei einem Gasausbruch Windrichtung beachten und quer zur Windrichtung zügig aus dem Gefahrenbereich entfernen!

Innerhalb der Raffinerie gibt es ausgewiesene **Sammelplätze**, die im Allgemeinen ungefährdete Bereiche sind (siehe Übersichtsplan in Anlage 1).

Bei außergewöhnlichen Gefahren

- wird durch Sirenenalarm gewarnt und
- werden über die Rundspruchanlage der Raffinerie oder über Megafone Sicherheitsanweisungen erteilt.

In besonders gefährdeten Bereichen gibt es zudem spezielle akustische und optische Alarmierungssysteme.

Allgemeiner Hinweise:

Die Sirenen werden an jedem Montag um 12.00 Uhr durch einen Probealarm überprüft.

Über die Rundspruchanlage erfolgt an jedem Samstag eine Probedurchsage.

1.5 Allgemeine Verhaltensregeln für die Raffinerie

1.5.1 HOLBORN-Hausrecht

In Ausübung des HOLBORN-Hausrechts ist es untersagt,

- Tiere mit in die Raffinerie zu bringen,
- Zeitungen, Broschüren und Flugblätter auf dem Raffineriegelände zu verkaufen, zu verteilen oder anzuschlagen,
- ohne Genehmigung der HER Waren jeglicher Art gewerbsmäßig auf dem Raffineriegelände anzubieten oder zu verkaufen,
- Versammlungen abzuhalten, die nicht im Zusammenhang mit auszuführenden Arbeiten stehen,
- auf dem Raffineriegelände zu übernachten (etwa in Arbeits- und Aufenthaltsräumen oder Materiallagern),
- betriebsfremde Waffen im Sinne des Waffengesetzes oder Munition auf dem Raffineriegelände mitzuführen oder aufzubewahren.

1.5.2 Ordnung und Sauberkeit

Alle Arbeitsorte und das Raffineriegelände sowie Gemeinschaftsräume, Waschanlagen und Toilettenräume sind stets sauber und in Ordnung zu halten.

Auftragnehmer haben ihre Baustellen und sonstigen Einrichtungen auf dem Raffineriegelände daher regelmäßig aufzuräumen und zu reinigen.

Kommt ein Auftragnehmer seinen Verpflichtungen hinsichtlich Ordnung und Sauberkeit nicht nach, so ist HOLBORN jederzeit ohne vorherige Rücksprache berechtigt, die Baustelleneinrichtungen auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte in Ordnung bringen zu lassen.

1.5.3 Rauch- und Feuerverbot; Raucherlaubnis /

Auf dem Raffineriegelände sind

- das Rauchen und
- der Umgang mit offenem Feuer ohne eine schriftliche Erlaubnis (siehe Anlage 2 Arbeitserlaubnis, Sonder-Arbeitserlaubnis)

verboten.

Ausgenommen vom diesem generellen Rauchverbot sind

- Räume und Container, die mit einem gültigen "Raucherlaubnis"-Schein gekennzeichnet sind, die Fahrzeughalle im Feuerwehrgebäude und ein gekennzeichnete Bereich gegenüber dem Wachgebäude am Haupttor.

Sicherheitshinweis:

Das generelle Rauchverbot bleibt auch bestehen, wenn mit der "Arbeitserlaubnis" oder der "Sonder-Arbeitserlaubnis" (siehe Anlage 2) 'Arbeiten mit Zündgefahren' freigegeben worden sind!

Eine "Raucherlaubnis" für Einrichtungen des Auftragnehmers (z.B. innerhalb von Baucontainern), die außerhalb von entsprechenden gefährdeten Bereichen liegen, kann über die HOLBORN-Kontaktperson in Abstimmung mit der HOLBORN- Abteilung Raffinerie Sicherheit und ggf. auch mit der HOLBORN-Geschäftsführung beantragt werden.

Eine Raucherlaubnis wird ausschließlich ortsgebunden erteilt und erlischt, sobald der betreffende Ort verlassen wird (z.B. durch Versetzung eines Baucontainers).

1.5.4 Alkohol- und Drogenverbot

Aufgrund der gesteigerten Gefährdungslage für Leib und Leben auf dem Raffineriegelände ist es generell untersagt,

- die Raffinerie unter der Einwirkung von alkoholischen Getränken oder Drogen sowie von Medikamenten, die die Sinnes- und Wahrnehmungsfähigkeiten beeinträchtigen können, zu betreten und
- auf dem Raffineriegelände alkoholische Getränke oder Drogen sowie die Sinnes- und Wahrnehmungsfähigkeiten beeinträchtigende Drogen oder Medikamente einzunehmen.

Bei begründetem Verdacht behält sich Holborn vor, vom Hausrecht Gebrauch zu machen und den Betreffenden vom Raffineriegelände zu verweisen.

1.5.5 Verbot der unbefugten Bedienung von Raffinerieeinrichtungen

Es dürfen keine Eingriffe in Apparate, Armaturen und sonstige Anlagenteile vorgenommen werden, sofern das nicht ausdrücklich im Rahmen des Auftrags notwendig und vorgesehen ist.

Ausgenommen davon sind, genehmigte Entnahmen in angemessenen Mengenströmen aus einem Betriebsmittelnetz (z. B. Druckluft), bei denen der Auftragnehmer die dafür vorgesehenen Armaturen öffnen und schließen darf.

1.5.6 Ex-Schutz und Funkgeräte-Gebrauch

Für den Gebrauch von **Funkgeräten und mobilen Geräten** auf dem Raffineriegelände gelten besondere Anforderungen. Als Funkgeräte und mobile Geräte gelten dabei alle Geräte, die drahtlos Signale empfangen und aussenden. Dabei sind Funkgeräte u.a. Betriebsfunkgeräte und mobile Geräte sind z.B. Smartphones, Smartwatches, Tablets, Handys.

Durch das Senden von Funksignalen können elektronische Geräte der Raffinerie-Anlagen beeinflusst werden. Ferner besteht die Gefahr, dass der Betrieb nicht ex-geschützter Funkgeräte oder mobiler Geräte eine Zündung in einer explosionsfähigen Atmosphäre auslösen kann.

Die für Funk- und mobile Geräte geltenden Anforderungen werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

	ex-geschützte mobile Geräte	ex-geschützte Funkgeräte*	nicht ex-geschützte mobile Geräte	nicht ex-geschützte Funkgeräte
Ex-Zone 0	dürfen nicht mitgenommen werden			
durch " Achtung! Funkgerät ausschalten " gekennzeichnete Bereiche	dürfen nicht benutzt werden; Sie müssen vor dem Betreten solcher Bereiche ausgeschaltet werden.			
Anlagen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Produktionsanlagen ▪ Hafen ▪ Tankfelder ▪ Verladeanlagen ▪ Kläranlage 	dürfen benutzt werden		dürfen nicht benutzt werden; Sie müssen vor dem Betreten einer Anlage ausgeschaltet werden.	dürfen nicht benutzt werden; Sie müssen ausgeschaltet werden, wenn sie in die Raffinerie mitgenommen werden.
übrige Raffinerie-Bereiche			dürfen benutzt werden	
beim Turn-Around (T/A)	Sonderregelung möglich			

* Ex-geschützte Funkgeräte sind Geräte, die

- von Auftragnehmern und den von ihnen eingesetzten Personen innerhalb der Raffinerie nur benutzt werden dürfen, wenn diese von der HOLBORN-Abteilung SD zuvor geprüft und ihre Benutzung schriftlich genehmigt wurde, oder
- in besonderen Fällen von HOLBORN zur Verfügung gestellt werden und vom Auftragnehmer bzw. den von ihm eingesetzten Personen für die Auftragsausführung ausgeliehen werden können.

1.5.7 Betreten von Raffinerieanlagenbereiche

Ohne entsprechende Erlaubnis dürfen Anlagenbereiche nicht betreten werden.

Vor einem Betreten eines Anlagenbereichs hat der Projektverantwortliche die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen

- im jeweils zuständigen Permit-Center anzumelden (beim Genehmigungsberechtigten oder Überprüfenden), und
- sofern erforderlich einen "Erlaubnisschein" dort aushändigen zu lassen oder, wenn der Anlagenbereich nur besichtigt werden soll, in das dortige "Meldebuch" einzutragen.

Beim Verlassen des Anlagenbereiches nach Beendigung der Arbeit oder bei mehrtägigen Arbeiten nach Ende der täglichen Arbeitszeit hat der Projektverantwortliche jede vom Auftragnehmer eingesetzte Person

- im Permit-Center wieder abzumelden (beim Genehmigungsberechtigten oder Überprüfenden) und
- einen ausgehändigten Erlaubnisschein zurückzugeben bzw. die Personen im "Meldebuch" auszutragen.

Den Anweisungen des zuständigen HOLBORN-Anlagen-/Abteilungspersonals in diesen Bereichen ist unbedingt Folge zu leisten. Dazu gehört es insbesondere, dass die für die Auftragsausführung vorgesehene Einsatzstelle nur auf den dafür zugewiesenen Wegen betreten wird und auf denselben Wegen auch wieder zu verlassen ist. Ein Umgehen oder Abkürzen der vorgegebenen Wege ist nicht gestattet.

Diese Anforderungen gelten auch, wenn Raffineriebereiche ausschließlich besichtigt werden sollen.

1.5.8 Besondere Vorkommnisse

Besondere Vorkommnisse bei Auftragsausführung (z.B. Leckagen, ungewöhnliche Gerüche, Umweltbeeinträchtigungen, Bomben-/Blindgängerfund oder andere Funde bei Ausschachtungen, Bedrohungen) sind sofort der für den Arbeitsort zuständigen HOLBORN-Anlage/Abteilung und/oder der HOLBORN-Kontaktperson zu melden.

1.5.9 Sicherheitsbezogene Weisungsvorbehalte der HOLBORN

HOLBORN behält sich vor,

- dem Auftragnehmer und seinem Projektverantwortlichen für die eingesetzten Personen die erforderlich anzuweisenden Sicherheitsanforderungen mitzuteilen und
- Arbeiten des Auftragnehmers sofort einstellen zu lassen, wenn
 - eine unmittelbare Gefahr besteht,
 - gegen geltende Sicherheitsvorschriften verstoßen wird oder
 - Umweltbeeinträchtigungen verursacht werden bzw. drohen.

Die HOLBORN-Kontaktperson und die HOLBORN-Genehmigungsberechtigten der zuständigen Anlage/Abteilung sind ferner berechtigt,

- Arbeiten des Auftragnehmers an Ort und Stelle unverzüglich unterbrechen zu lassen, wenn diese ihrer fachlichen Überzeugung nach unsachgemäß und unter Außerachtlassung der geltenden gesetzlichen Anforderung sowie der sonst üblichen Sorgfaltsmaßstäbe ausgeführt werden, und
- einzuschreiten, wenn die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen die von HOLBORN gemachten Vorgaben oder die Vertragsvereinbarungen verletzen.

Der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Personen haben diesen Sicherheitsanweisungen Folge zu leisten.

Dem HOLBORN-Personal ist zu allen Bau- und Montagestellen sowie Einrichtungen des Auftragnehmers auf dem Raffineriegelände (z.B. Baucontainer) jederzeit in auftragsbezogenen Angelegenheiten Zutritt zu gewähren.

Holborn behält sich zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren das Recht vor, jederzeit, auch bei Abwesenheit von Beauftragten des Auftragnehmers, Einrichtungen des Auftragnehmers zu betreten.

1.5.10 Prüfung und Überwachung durch HOLBORN

Art und Güte der Auftragsausführung können von der zuständigen HOLBORN-Stelle fortlaufend geprüft werden. Eine solche Prüfung entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von eigenen Prüf- und Gewährleistungspflichten.

Der Auftragnehmer sorgt für einen sicheren Zugang (z.B. in Form von Gerüsten) zum Zwecke der Überprüfung der Auftragsdurchführung oder zum Zwecke der Abnahme von Bauteilen durch HOLBORN, deren Beauftragte oder eine Behörde.

1.5.11 Fotografieverbot, Geheimhaltung und Auskünfte an Dritte

Das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Videoaufnahmen ist auf dem Raffineriegelände grundsätzlich verboten. Eine Fotografier-, Film oder Video-Erlaubnis kann über die HOLBORN-Kontaktperson in Abstimmung mit der HOLBORN-Geschäftsführung beantragt werden.

Das Veröffentlichen von Fotos bedarf einer Erlaubnis des HOLBORN-Pressesprechers oder der HOLBORN-Geschäftsleitung. Für den arbeitsbedingten Bedarf dürfen Fotos ausschließlich unter den zuvor genannten Bedingungen sowie unter Beachtung der geltenden Bildrechte genutzt werden.

Alle erlangten Informationen über Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgänge und Arbeitsweisen der Holborn sind vertraulich zu behandeln. Auskünfte an Dritte über sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische, umweltbezogene oder sonstige Fachfragen, die die HOLBORN betreffen, dürfen nur in Abstimmung mit der HOLBORN-Geschäftsleitung weitergegeben werden und sind durch diese zuvor schriftlich zu genehmigen.

Pressemitteilungen oder Veröffentlichungen durch Auftragnehmer bzw. in deren Auftrag, die die HOLBORN betreffen, dürfen nur in Abstimmung mit dem HOLBORN-Pressesprecher oder der HOLBORN-Geschäftsleitung erfolgen und sind durch diese zuvor schriftlich zu genehmigen.

1.5.12 Informationssicherheit und Datenschutz

Die Regelungen zu Informationssicherheit und Datenschutz entnehmen Sie bitte die ANLAGE 4.

2. Personenbezogene Anforderungen

Alle Arbeiten auf dem Raffineriegelände sind fachgerecht und unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik sorgfältig auszuführen.

Dazu gehört für den Auftragnehmer insbesondere auch:

- soweit für die Auftragsausführung erforderlich alle notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen der eingesetzten Personen durchzuführen.
- Ausschließlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechend qualifiziertes und geschultes Personal einzusetzen; bei Einsatz von fremdsprachigen Personen, für eine ausreichende Verständigungsmöglichkeit unmittelbar und direkt am Ort des Geschehens (z.B. durch Einsatz geeigneter Dolmetscher) Sorgen zu tragen.
- **die vom Auftragnehmer eingesetzten Schweißer** auf Verlangen der HOLBORN-Kontaktperson auf der Baustelle einer beaufsichtigten Schweißerprüfung zu unterziehen, von der ein Einsatz am Einsatzort abhängig gemacht werden kann. Die Kosten dieser Schweißerprüfung trägt der Auftragnehmer.

Auftragnehmer sind verpflichtet, ggf. auch mit anderen Auftragnehmern der HOLBORN zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen, soweit das für eine ordnungs- und planmäßige Projektabwicklung erforderlich ist, ohne dass dadurch etwaige Erschwernisansprüche abgeleitet werden können.

2.1 Erforderliche Sicherheitskoordination

Die erforderliche **Sicherheitskoordination** gemäß DGUV Vorschrift 1, § 6 erfolgt im Rahmen der schriftlichen HOLBORN-Arbeitserlaubnis.

Bei Projekten, die vom Auftragnehmer in einem definierten Areal eigenständig abgewickelt werden (z.B. Neubauprojekte außerhalb einer bestehenden Anlage) sorgt der Auftragnehmer selbst für die Sicherheitskoordination innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Zweifelsfälle sind mit der HOLBORN-Kontaktperson zu klären.

2.2 Betreten und Verlassen der Raffinerie

Die Raffinerie darf nur durch die dafür bestimmten Ein- und Ausgänge mit einem gültigen HOLBORN ID-Ausweis betreten und verlassen werden.

Allgemeiner Hinweis: Die Einfahrt in die Raffinerie mit einem Kraftfahrzeug ist in Kapitel 4 geregelt.

Der Werkschutz ist berechtigt, Fahrzeuge und Personen auf mitgeführte Güter hin zu kontrollieren.

2.2.1 Ausweisausgabe

Nach erfolgreich absolvierter Sicherheitsschulung wird ein ID-Ausweis ausgestellt.

Der ID-Ausweis gilt zeitlich begrenzt. Die maximale Laufzeit beträgt 12 Monate, analog zur Gültigkeitsdauer der Sicherheitsschulung.

ID-Ausweise sind von dem Auftragnehmer über seinen Projektverantwortlichen grundsätzlich rechtzeitig (d.h. möglichst drei Tage vor der Arbeitsaufnahme) beim Werkschutz der Raffinerie schriftlich unter namentlicher Anmeldung der voraussichtlich eingesetzten Personen zu beantragen. Eine telefonische Voranmeldung ist in nur besonders dringenden Ausnahmefällen möglich.

Die ID-Ausweise bleiben Eigentum der HOLBORN. Sie sind nicht übertragbar, sorgfältig aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

Mit dem HOLBORN-ID-Ausweis ist die elektrische Zutritts- und Austrittskontrolle für das Raffineriegelände zu betätigen.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen haben den HOLBORN-ID-Ausweis ständig mit sich zu führen und sich damit auf Verlangen auf dem Raffineriegelände auszuweisen. Eine Weitergabe ist unzulässig.

2.2.2 Ausweiserückgabe

Nach Beendigung des Auftrags auf dem Raffineriegelände bzw. nach Ablauf der Geltungsdauer sind die HOLBORN ID-Ausweise beim Werkschutz zurückzugeben.

2.3 Kerngeschäftszeiten der Raffinerie

Die Betriebszeit der Bau- und Montagestellen des Auftragnehmers sollte sich nach Möglichkeit an den üblichen HOLBORN-Kerngeschäftszeiten orientieren (montags bis freitags von 07:00 bis 16:00 Uhr) und ist im Einzelnen jeweils mit der HOLBORN-Kontaktperson abzustimmen.

Nach Beendigung der Tätigkeiten ist das HOLBORN-Raffineriegelände zu verlassen.

2.4 Sozialeinrichtungen und Mahlzeiten / Kantine

Der Auftragnehmer stellt alle erforderlichen Sozialeinrichtungen (z.B. Aufenthaltsräume, Toiletten, Umkleieräume) für die von ihm eingesetzten Personen selbständig zur Verfügung.

Mahlzeiten dürfen nicht direkt am jeweiligen Einsatzort eingenommen werden. Auch dafür hat der Auftragnehmer grundsätzlich eigene, geeignete Räumlichkeiten für die von ihm eingesetzten Personen vorzuhalten.

In Abstimmung mit der HOLBORN-Kontaktperson kann die Raffineriekantine, unter Beachtung der geltenden Hygienevorschriften und des durch den Kantinenbetreiber vorgegebenen Preissystems für externe Gäste, mitgenutzt werden.

2.5 Inanspruchnahme des 'Medizinischen Dienstes' der HOLBORN

Zur Erstversorgung bei medizinischen Notfällen können Auftragnehmer und deren Personal während der Präsenzzeiten des 'Medizinischen Dienstes' der HOLBORN für Erste-Hilfe-Leistungen nutzen, ohne dass daraus weitergehende Ansprüche gegen HOLBORN entstehen oder dies Auftragnehmer von eigenen gesetzlichen Verpflichtung entbindet.

2.6 Persönliche Schutzausrüstungen

Der Auftragnehmer hat die erforderliche Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstungen (im Folgenden: PSA) für die von ihm eingesetzten Personen zu stellen.

- In Ausnahmefällen können besondere persönliche Schutzausrüstungen für die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen von der HOLBORN-Werkfeuerwehr entliehen werden (z.B. Atemschutzgeräte, Hitzeschutzkleidung).

Im Folgenden werden

- die auf dem Raffineriegelände geltenden Anforderungen an schützende Arbeitskleidung grundlegend genannt und
- die persönlichen Schutzausrüstungen erläutert, die in der HOLBORN-"Arbeitserlaubnis" mit aufgeführt sein können.

Zum Schutz vor den am Einsatzort (z.B. einer Produktionsanlage) ausgehenden Gefahren müssen Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstungen den jeweils auszuführenden Arbeiten angepasst sein und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

Vor Gefahren, die bei der Arbeitsausführung entstehen (z.B. bei Schleifarbeiten), muss sich die jeweils zur Ausführung vom Auftragnehmer eingesetzte Person zudem auch eigenverantwortlich schützen (z.B. durch Augen-/Gesichtsschutz, Schutzhandschuhe).

Grundsätzlich sind auf dem Raffineriegelände mindestens die in der folgenden Tabelle aufgeführten persönlichen Schutzausrüstungen erforderlich:

Ort auf dem Raffineriegelände	Schutz- helm	Sicherheits- Schutzschuhe	flammhemmende Arbeits- Schutzkleidung	Schutz- brille
	DIN EN 397	DIN EN 345 S 2	DIN EN 533 oder 531	DIN EN 166
▪ Anlagen (Produktionsanlagen, Hafen, Tankfelder, Verladeanlagen, Kläranlage)	X	X	X	X
▪ Baustellen	X	X	X ①	X
▪ Straßen; Ausnahme: Straße vom Werkschutzgebäude zum M-Gebäude	X	zumindest feste, geschlossene Schuhe	-	-
▪ Kraftfahrzeuge mit geschlossenem Dach	-	-	-	-
▪ bei handwerklichen Arbeiten in Werkstätten und auf Werkstattvorplätzen	-	X	X	-
▪ ZKH (Zentrales Kontroll-Haus)	-	-	-	-
▪ Büros, Sozialräume, Schulungsräume	-	-	-	-

① Baustellen ohne Gefährdung durch brennbare Gefahrstoffe im Umfeld sind hiervon ausgenommen.

Schweißerschutzanzüge müssen mindestens DIN EN 470 entsprechen.

Bei gefährlichen Tätigkeiten können Sicherheitsmaßnahmen oder das Tragen besonderer PSA erforderlich werden. In diesen Fällen wird in der HOLBORN-Arbeitserlaubnis unter Anderem speziell aufgeführt, welche PSA bei dort auszuführenden Arbeiten als Mindeststandard nach Maßgabe der Gefahren durch die Umgebung, Anlagen und Gefahrstoffe zu tragen ist.

Dies entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von seinen eigenen Verpflichtungen, sich gesondert darüber zu informieren welche PSA den gesetzlichen Anforderungen entspricht, selbst für den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen und der jeweiligen Gefährdungssituation angemessene PSA für die von ihm eingesetzten Personen zu sorgen, gemäß der eigenen Auftragnehmer-Gefährdungsbeurteilung der durchzuführenden Arbeiten.

Die in den HOLBORN-Arbeitserlaubnissen aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen und PSA stellen lediglich eine Empfehlung und den erwarteten Mindeststandard dar.

Der Auftragnehmer hat in jedem Fall darauf hinzuwirken, dass die von ihm eingesetzten Personen immer eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende PSA während ihrer Tätigkeiten verwenden und die eingesetzten Personen im richtigen Umgang mit der PSA zu schulen, damit sie sicher vor den genannten Gefahrstoffen bzw. den zu erwartenden Gefährdungen geschützt werden.

2.7 Schutzausrüstungen gegen Absturz / zum Retten

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die von ihm eingesetzten Personen eine angemessene PSA **gegen** Absturz benutzen, wenn

- ein Abstürzen von Personen möglich ist und die mögliche Fallhöhe > 2 m betragen kann oder
 Das gilt besonders für Höhenarbeiten auf z.B. Rohrbrücken, Dachkonstruktionen, Apparategerüsten, Kesselwagen oder TKWs, wenn dort keine fest installierte Absturzsicherung vorhanden ist.

- die Gefahr des Abstürzens oder Abrutschens ← Das gilt z. B. bei Arbeiten auf Flächen mit mehr als 60 Grad Neigung (u.a. Dachflächen, Böschungen).
 - das Erreichen der Absturzkante oder
 - ein Abstürzen/Abrutschennicht verhindert wird.

Wenn im Zuge der auszuführenden Arbeiten die Rettung von Personen erforderlich werden sollte, ist angemessene PSA **zum Retten** zu benutzen, die es ermöglicht, Personen aus einer Notlage durch Herausziehen, Auf- oder Abseilen zu retten.

3. Maßnahmen bei Unfällen, Bränden und Alarm

Im Folgenden sind in Kurzform Anweisungen für das Verhalten bei gegenwärtigen Personenschäden, Bränden, Schadensfällen und Alarm zusammengestellt. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die von ihnen auf dem Raffineriegelände eingesetzten Personen ausreichend über diese Anweisungen informiert und hinreichend damit vertraut sind.

In Fällen von Personenschäden, Bränden, sonstigen Schadensfällen und Alarm gilt der Grundsatz:

Ruhe bewahren, aber schnell handeln!

Keine Selbstgefährdung riskieren!

3.1 Verhalten bei Personenschäden

- Verletzte(n) möglichst aus dem Gefahrenbereich bringen!
- Hilfe herbeiholen!

Bei schweren Personenschäden
Werkfeuerwehr anrufen!

- **Wo** befindet sich der Verletzte? (Gebäude, Anlage)
- **Welcher** Art ist die Verletzung?
- **Wie viele** Verletzte?
- **Wer** meldet?

 **1351 (Werkfeuerwehr) oder 1203 (APMED) anrufen.**

Oder durch Betriebspersonal alarmieren lassen

- Erste Hilfe leisten! (möglichst von ausgebildeten "Ersthelfern")
- Rettungsdienst einweisen!
 - Informationen, die für die ärztliche Behandlung wichtig sein könnten, sofort an die behandelnden Personen (Arzt, Rettungsdienst, Werkfeuerwehr) weitergeben! Dies ist besonders bei Gefahrstoffeinwirkungen wichtig!

An der **Unfallstelle** darf nichts verändert werden, bis alle Ermittlungen durch die zuständigen Stellen abgeschlossen sind.

Ausnahme: Eine weiterhin bestehende Gefahrenquelle ist sofort zu beseitigen.


Das soeben beschriebene Vorgehen gilt entsprechend auch für akute Gesundheitsstörungen!

Im Falle eines Arbeitsunfalls ist die Abteilung Raffinerie Arbeitsschutz umgehend zu benachrichtigen.

3.2 Verhalten bei Bränden

- Sofort die Werkfeuerwehr alarmieren!

- **Wo** brennt es? (Gebäude, Anlage, Straße)
- **Was** brennt?
- **Wie viele** Verletzte?
- **Wer** meldet?

 **1351 (Werkfeuerwehr) anrufen oder Feuermelder nutzen**

oder durch Betriebspersonal alarmieren lassen

- Verletzte aus dem Gefahrenbereich bringen!
- Brand mit den erreichbaren Löscheinrichtungen bis zum Eintreffen der Feuerwehr bekämpfen.
- Feuerwehr einweisen!
- Einsatz der Feuerwehr nicht behindern! Anweisungen befolgen!

3.3 Verhalten bei Schadensfällen

z.B. bei Explosion, Gasausbruch, Austritt brennbarer oder gefährlicher Flüssigkeiten

- Sofort die Werkfeuerwehr alarmieren!
 - **Wo** ist der Schaden? (Gebäude, Anlage, Straße)
 - **Welcher** Art ist der Schaden?
 - **Wie viele** Verletzte?
 - **Wer** meldet?
- Verletzte aus dem Gefahrenbereich bringen!
- Feuerwehr einweisen!
- Einsatz der Feuerwehr nicht behindern!
- Anweisungen befolgen!

 **1351 (Werkfeuerwehr)**
anrufen
oder durch Betriebspersonal
alarmieren lassen

3.4 Verhalten bei Alarm

Bei Ertönen der Werks sirenen oder sonstigem bekannt werden einer Gefahr (z.B. Gasausbruch):

- Umgang mit offenem Feuer sofort einstellen!
- Feuerstellen löschen!
- Alle 'Arbeiten mit Zündgefahren' einstellen!
- In den freigegebenen Raucherbereichen das Rauchen einstellen!
- Alle Kraftfahrzeuge abschalten!
- Fahrzeuge rechts heranzufahren; dabei Fahrbahn für Einsatzfahrzeuge freimachen und Feuerlöscheinrichtungen nicht versperren.
- Motor abstellen!
- Zündung und elektrische Verbraucher ausschalten!
- Gefahrenzone auf kürzestem Wege verlassen!
- Gebäude in Richtung der Fluchtpfeile verlassen! (Niemals Aufzüge benutzen)
- Quer zur Windrichtung entfernen! (Windrichtungsanzeiger (z.B. Windsäcke) beachten)
- Einen der ausgewiesenen Sammelplätze aufsuchen! (siehe Anlage 1)
- Beim zuständigen Vorgesetzten melden.
- Anweisungen abwarten!
- Anweisungen, die z.B. über Lautsprecher oder Megafone erteilt werden, und Anordnungen der mit der Gefahrenbekämpfung Beauftragten beachten und befolgen!

Hinweis: Durch eines der aufgeführten Ereignisse werden alle HOLBORN Erlaubnisscheine ungültig. Vor Arbeitsfortsetzung sind die HOLBORN-Erlaubnisscheine erneut durch die HOLBORN-Genehmigungsberechtigten freigegeben zu lassen.

3.5 Meldung von Arbeitsunfällen

Arbeitsunfälle von Personen, die der Auftragnehmer auf dem HOLBORN-Gelände einsetzt, sind unverzüglich der HOLBORN-Kontaktperson sowie der HOLBORN-Abteilung Raffinerie Arbeitsschutz zu melden.

An der Unfallstelle darf nichts verändert werden, bis alle Ermittlungen durch die zuständigen Stellen abgeschlossen sind.

Ausnahme: Eine weiterhin bestehende akute Gefahrenquelle ist sofort zu beseitigen oder durch Absperrungen abzusichern.

Meldepflichtige Arbeitsunfälle sind vom Auftragnehmer der für ihn zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Eine Kopie der Unfallanzeige ist unverzüglich der HOLBORN-Abteilung Raffinerie Arbeitsschutz zuzustellen.

3.6 Sachbeschädigungen

Sachbeschädigungen, die auf dem Raffineriegelände verursacht oder bemerkt werden, sind unverzüglich der zuständigen HOLBORN-Anlage/Abteilung zu melden.

Verkehrsunfälle oder Sachbeschädigungen durch Fahrzeuge innerhalb der Raffinerie sind ferner unverzüglich der Werkfeuerwehr zu melden (Tel. 1351 oder interner Alarmruf 112).

4. Fahrzeuge auf dem Raffineriegelände

4.1 Einfahrerlaubnis und zugelassene Verkehrswege

In die HOLBORN-Raffinerie darf mit Kraftfahrzeugen nur mit einer gültigen **Tages-** oder **Dauereinfahrplakette** eingefahren werden.

Die Einfahrplakette wird vom Werkschutz ausgegeben. Sie ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Die Tageseinfahrplakette ist bei der Ausfahrt dem Werkschutz zurückzugeben.

Eine Dauereinfahrplakette muss vom Auftragnehmer bei der Abteilung Raffinerie Sicherheit schriftlich beantragt werden.

Zusätzlich zur Einfahrplakette ist für alle einfahrenden Personen ein HOLBORN-ID-Ausweis erforderlich.

Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der Raffinerie nur benutzt werden, wenn für das Fahrzeug

- ein ausreichender Haftpflicht-Versicherungsschutz besteht und
- eine technische Überprüfung gemäß den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist.

Die Benutzung oder das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem Raffineriegelände erfolgt auf eigenes Risiko. Beim Abstellen von Fahrzeugen ist darauf zu achten, daß immer eine Fahrbahnbreite von 4 m für Einsatzfahrzeuge der Werkfeuerwehr frei bleibt. Beim Verlassen des Fahrzeugs bleibt der Schlüssel im Zündschloß um im Alarmfall das Fahrzeug aus dem Weg fahren zu können.

HOLBORN behält sich das Recht vor, Einfahrerlaubnisse jederzeit einzuziehen.

Auf dem Raffineriegelände dürfen nur die für den Fahrzeugverkehr freigegebenen Straßen und Wege befahren werden; Abweichungen davon, bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch HOLBORN.

Der zu nutzende Fahrweg wird Raffinerieunkundigen zusammen mit der Einfahrplakette vom Werkschutz angegeben.

4.2 Allgemeine Verkehrsvorschriften

Auf dem Raffineriegelände gelten die straßenverkehrsrechtlichen Regeln, insbesondere auch der Straßenverkehrsordnung (StVO); dies gilt auch für Fahrräder. Motorräder sind auf dem Raffineriegelände nicht zulässig.

Im Rahmen der Straßenverkehrsordnung sind besonders die folgenden Punkte zu beachten:

- Ein Anfahrtsweg für Einsatzfahrten der Feuerwehr und des Rettungsdienstes ist immer freizuhalten.
- Gleisanlagen dürfen von Unbefugten nicht außerhalb von Verkehrswegen und nicht in unmittelbarer Nähe von nicht langfristig abgestellten Schienenfahrzeugen betreten oder überfahren werden.
- Schienenfahrzeuge dürfen nicht unbefugt betreten oder überstiegen werden (auch nicht, wenn sie auf Verkehrswegen halten). Den Anweisungen des Bahnpersonals ist Folge zu leisten.
- Ungeschützt ausgelegte Feuerwehrschräuche und Kabel dürfen nicht überfahren werden.
- Auf dem Raffineriegelände ist das Parken nur auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen gestattet (siehe dazu Anlage 1).

- Fahrzeuge, die außerhalb der zugelassenen Bereiche oder auf reservierten Plätzen abgestellt sind, können jederzeit, ohne vorherige Aufforderung, für den Halter kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- Fahrzeuge und Materialien dürfen nicht auf Schachtabdeckungen (Kanaldeckeln) abgestellt werden. Von Feuerlöscheinrichtungen (z.B. Hydranten, Monitore) ist ein Mindestabstand von 15 m einzuhalten.

Kraftfahrzeuge dürfen auch auf dem Raffineriegelände nur von Inhabern des für den Fahrzeugtyp im öffentlichen Straßenverkehr vorgeschriebenen Führerscheines gefahren werden.

Das **Fahrtempo** ist den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen. Es ist für alle Straßenfahrzeuge auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h begrenzt.

Zusätzliche Vorschriften für Fahrräder:

Fahrräder dürfen auf dem Raffineriegelände nur benutzt werden, wenn

- sie in einem technisch verkehrssicheren Zustand sind und davon abweichend
- keine Beleuchtungsanlage haben.

Eine gefährdende Fahrweise (z.B. durch ein- oder freihändiges Fahren oder die Mitnahme von Personen oder Lasten ohne zulässiges Lastenaufnahmemittel auf dem Fahrrad) ist nicht gestattet.

Bei Schnee und Glatteis ist das Fahrradfahren auf nicht geräumten Wegen untersagt.

Lasten dürfen nur dann auf dem Fahrrad mitgenommen werden, wenn sie eine sichere Fahrweise nicht beeinträchtigen, so dass der Radfahrer weder sich selbst noch andere Personen gefährdet. Mit dem Fahrrad transportierte Lasten sind gegen Herabfallen zu sichern. Beim Fahren eines Fahrrades sind beide Hände am Lenker zu halten.

4.3 Einfahrerlaubnis in besondere Anlagenbereiche

Gesperrte Anlagenbereiche und Straßen dürfen mit Kraftfahrzeugen nur befahren werden, wenn hierfür eine schriftliche Einfahrerlaubnis (siehe Anlage 2) vorliegt, die von der für den Anlagenbereich zuständigen HOLBORN-Anlage/Abteilung ausgestellt worden ist.

Raffineriegelände außerhalb von Straßen und Verkehrswegen darf grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Genehmigung der für das Gelände zuständigen HOLBORN-Anlage/Abteilung befahren werden.

4.4 An- und Abtransport sowie Be- und Entladen von Gütern

Materialien, Montageeinrichtungen, Geräte, Werkzeuge und dergleichen sind vom Auftragnehmer zur Bau- bzw. Montagestelle zu transportieren und dort selbstständig zu entladen bzw. fachgerecht entladen zu lassen, sofern keine abweichenden Regelungen dafür existieren.

Nicht mehr benötigte Materialien, Montageeinrichtungen, Geräte und Werkzeuge sind vom Auftragnehmer ordnungsgemäß und vollständig abzutransportieren.

Für erforderliche Hilfsmittel (z.B. Hebezeuge, Bohlen) beim Be- und Entladen sowie bei der Lagerung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

In besonderen Fällen können nach Abstimmung mit der HOLBORN-Kontaktperson entsprechende Hilfsmittel von HOLBORN zur Verfügung gestellt werden.

4.5 Schwertransporte und Einsatz von Kranen

Schwertransporte sind rechtzeitig mit Angabe von Breite, Höhe, Länge und Gewicht des Transportes sowie der Ankunftszeit bei der HOLBORN-Kontaktperson anzumelden, damit ggfs. die Einfahrt in die Raffinerie vorbereitet werden kann.

Beim Transport sind besonders

- die maximal zulässige Straßenbelastung und
- die gekennzeichneten Durchfahrtshöhen

zu beachten.

Der Einsatz von ortsfesten oder mobilen Kranen muss vorab mit der HOLBORN-Kontaktperson abgestimmt werden. Es dürfen nur ordnungsgemäß geprüfte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden, die fehlerfrei sind und bei denen der Prüfzeitraum noch nicht abgelaufen ist. Auf Verlangen sind Kopien der Prüfprotokolle (z.B. das "Kranbuch") vorzuzeigen.

Müssen Fahrzeuge (insbesondere Autokrane) abgestützt werden, bedarf dies zwingend der vorherigen Rücksprache mit der HOLBORN-Kontaktperson. Beim Abstützen sind Unterlegplatten zu verwenden und es ist darauf zu achten, dass die Abstützung nicht im Bereich von Kanälen, Rohr- und Kabeltrassen erfolgt. Sofern erforderlich sind Kranstudien zu erstellen.

Bei erforderlichen Straßensperrungen ist entsprechend Kapitel 9.8 zu verfahren.

4.6 Fahrzeugreinigung

Die Reinigung des verschmutzten Laderaumes von Straßenfahrzeugen und eine allgemeine Fahrzeugreinigung sind innerhalb des Raffineriegeländes nur in besonderen Fällen an den von HOLBORN zugewiesenen Stellen zulässig.

Der Reinigungsplatz ist nach der Fahrzeugreinigung von dem den Platz in Anspruch nehmenden Auftragnehmer zu reinigen und in ordnungsgemäßigem Zustand zu hinterlassen.

5. Baustelleneinrichtung

5.1 Errichtung / Abbau

Der Auftragnehmer hat die auf dem Raffineriegelände benötigten

- Montageplätze und
- Stellen für die Unterbringung seiner erforderlichen Einrichtungen (z.B. Baucontainer, Schwarz-Weiß-Anlagen, Aufenthalts- und Toilettenwagen. Wohncontainer dürfen auf dem Raffineriegelände nicht aufgestellt werden)

schriftlich bei der HOLBORN-Kontaktperson vor Beginn der Auftragsausführung zu beantragen.

Sofern das von der HOLBORN-Kontaktperson gefordert wird, ist ein Baustelleneinrichtungsplan zu erstellen. Es dürfen nur die zugewiesenen Flächen belegt werden.

5.1.1 Errichtung

Der Auftragnehmer hat die ihm zugewiesenen Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (unter anderem gemäß der Arbeitsstättenverordnung) ordnungsgemäß einzurichten und zu unterhalten. Der Auftragnehmer hat für die fachgerechte und sichere, nicht verkehrsbehindernde Lagerung seiner Geräte, Materialien, Stoffe und Bauteile zu sorgen und sein Eigentum vor Diebstahl zu schützen. HOLBORN haftet nicht für fremdes Eigentum.

Werden Einrichtungen von HOLBORN bereitgestellt oder mitbenutzt, so stellt HOLBORN die dafür entstehenden Kosten dem Auftragnehmer in Rechnung, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Baucontainer sind nach Abstimmung mit der HOLBORN-Kontaktperson durch ein Firmenschild zu kennzeichnen. Anderweitige Firmenschilder oder Werbeplakate dürfen innerhalb des Raffineriegeländes nicht aufgestellt oder angebracht werden. Sonstiges Eigentum des Auftragnehmers ist vor dem Einbringen auf das Raffineriegelände mit einem gut sichtbaren Eigentumskennzeichen zu versehen.

5.1.2 Abbau

Unmittelbar nach dem Auftragsende sind alle Einrichtungen durch den Auftragnehmer wieder abzubauen und vom Raffineriegelände abzutransportieren. Die verwendeten Plätze müssen frei von Installationen, Materialresten und Abfällen, so wie vor Auftragsbeginn vorgefunden, hinterlassen werden. Das Erdreich darf nicht durch Geruchs- oder Schadstoffe belastet sein. Zur Überprüfung kann von der HOLBORN-Kontaktperson und/oder der HOLBORN-Abteilung Umwelt eine Bodenbewertung veranlasst werden.

5.2 Elektrische Installationen

Der Auftragnehmer hat, soweit nicht anders vereinbart, immer dann, wenn mehr als 16 Ampere (bei 400 V) benötigt werden, rechtzeitig vor Beginn der Baustelleneinrichtung der HOLBORN-Kontaktperson und der Abteilung SEE die benötigte maximale Anschlussleistung und die maximal erforderlichen Anschlüsse zu nennen.

Die Elektro-Installation ist vom Auftragnehmer bzw. der von ihm dazu beauftragten Person entsprechend den elektrotechnischen Regeln auszuführen, die in der DGUV-Vorschrift 3 ("Elektrische Anlagen und Betriebsmittel") vorgeschrieben und in den VDE-Bestimmungen im Einzelnen festgelegt sind.

Der Abteilung SEE ist nachzuweisen, dass eine Erstprüfung gemäß VDE 0100, Teil 600 stattgefunden hat (Installationsbescheinigung).

Elektrische Anlagen und Geräte auf Montagestellen dürfen nur über ordnungsgemäße Baustromverteiler an das Raffinerienetz angeschlossen werden. Der Verteiler darf am Einspeisepunkt nur durch oder auf Veranlassung der Abteilung SEE angeschlossen werden. Bei offensichtlichen Mängeln werden sie nicht angeschlossen. Technische Details zum Anschluss sind in Kapitel 7.2 aufgeführt.

Der Auftragnehmer

- hat die Kosten
 - für die Anschlussarbeiten, sofern damit eine Fachfirma beauftragt wurde, und
 - für alle Anschlussleitungen ab dem Verteilerpunktzu tragen und
- ist für die ordnungsgemäße Verlegung, Wartung und Instandhaltung der Anschlussleitungen verantwortlich.

Die **Baustromverteiler** und die daran angeschlossenen Verbraucher müssen den VDE-Bestimmungen für Baustellen entsprechen und sich in einem sicheren Zustand befinden.

Als **Baustromleitungen** dürfen nur schwere Gummischlauchleitungen (NSSHÖU bzw. HO7RN-F) verwendet werden.

Als **Drehstrom-Steckvorrichtungen** sind nur 5-polige Kragensteckvorrichtungen nach CCE-Publ. Nr. 17 (CECON) für 16 A, 32 A, 63 A und 125 A zugelassen.

Der Auftragnehmer ist für den sicheren Zustand der in seinem Besitz befindlichen elektrischen Geräte und Baustromverteiler selbst verantwortlich.

Bei gravierenden Mängeln ist jede Elektrofachkraft der Abteilung SEE oder einer von ihr beauftragten Fachfirma berechtigt, elektrische Baustelleneinrichtungen außer Betrieb nehmen zu lassen bzw. außer Betrieb zu nehmen.

5.3 Wiederkehrende Sicherheitsmaßnahmen

Während der Montagetätigkeit hat der Auftragnehmer

- nach Arbeitsende bzw. Dienstschluss die elektrischen Betriebsmittel auf der Montagestelle durch ein Schloss am Baustromhauptverteiler gegen unbefugtes Benutzen sichern zu lassen (dies gilt nicht für zugewiesene Baubudenplätze),
- täglich vor Arbeitsbeginn durch Betätigen des Prüfknopfes am FI-Schutzschalter der Baustromverteiler die Schutzeinrichtung zu Prüfen und
- bei auftretenden Fehlern unverzüglich die Abteilung SEE zu verständigen.

5.4 Dauerschweißgenehmigung

Für Montageplätze kann ein "Dauerschweißplatz" eingerichtet werden, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Dazu kann der Auftragnehmer bei der zuständigen HOLBORN-Anlage/Abteilung eine "Sonder-Arbeiterlaubnis" (siehe Anlage 2) für einen Dauerschweißplatz beantragen.

Auf einem "Dauerschweißplatz" dürfen unter Einhaltung der in der "Sonder-Arbeiterlaubnis" festgelegten Vorgaben auch 'Arbeiten mit Zündgefahren' ohne zusätzliche Genehmigung ausgeführt werden.

Eine erteilte "Sonder-Arbeiterlaubnis" sowie die damit erteilte Dauerschweißgenehmigung kann jederzeit durch HOLBORN widerrufen werden.

5.5 Einsatz gefährlicher Stoffe

Gefahrstoffe (z.B. gesundheitsgefährdende, giftige, ätzende oder leicht entzündliche Stoffe) dürfen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der HOLBORN-Kontaktperson in Abstimmung mit der Abteilung Raffinerie Sicherheit auf dem Raffineriegelände eingesetzt und gelagert werden. Dabei sind die geltenden gesetzlichen Vorschriften einzuhalten (u.a. vorschriftsmäßige Kennzeichnung, zulässige Vorratsmengen, Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung).

Von allen Gefahrstoffen, die auf das Raffineriegelände gebracht werden sollen, ist vorab der Abteilung Raffinerie Sicherheit das zugehörige **Sicherheitsdatenblatt** zu übergeben sowie die geplante Menge und die Art der Lagerung bzw. Bevoratung abzustimmen.

5.6 Sicherheit in Einrichtungen und Sicherheitseinrichtungen

Der Auftragnehmer hat in allen Einrichtungen, die die von ihm eingesetzten Personen nutzen, darauf zu achten, dass diese unter Beachtung der geltenden Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen genutzt werden und eine daraus resultierende zusätzliche Brandgefährdung vermieden wird. Eine zusätzliche Brandgefährdung kann z.B. resultieren aus:

- unsachgemäßer Lagerung (z.B. durch Trocknung von Kleidungsstücken in unmittelbarer Nähe von Heizgeräten) oder
- unbeaufsichtigtes Betreiben von elektrischen Geräten.

Vorgeschriebenes Sicherheitsequipment (z.B. Feuerlöscher) und -ausrüstungen (z.B. Verbandskästen) müssen in ausreichender Anzahl vorhanden, sowie jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit sein.

6. Umweltschutz und Reststoffentsorgung

6.1 Grundsätze des Umweltschutzes

HOLBORN betreibt alle Anlagen gemäß den Auflagen der Betriebsgenehmigung, so dass

- schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. § 3 BImSchG und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung, und
- die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Reststoffe (Abfälle und Abwässer) ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.

Reststoffe (Abfälle und Abwässer) sind möglichst zu vermeiden.

Auskünfte zum Entsorgen von Abfällen und Abwässern erteilen die HOLBORN-Kontaktperson und/oder die Abteilung Raffinerie Umwelt (siehe dazu auch Übersicht Abfallentsorgung in Anlage 3).

Der Auftragnehmer wird alles tun, was den Interessen der HOLBORN, alle Anlagen ordnungsgemäß und unter Beachtung der geltenden Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen zu betreiben, nützt und ebenso alles unterlassen, was dem entgegensteht.

Dies beinhaltet insbesondere, dass gefährliche Stoffe:

- nicht in normale Abfallbehälter eingefüllt werden,
- nicht in die Ausgüsse oder Gullys geschüttet werden,
- nicht in das Sielsystem der Raffinerie eingeleitet werden,
- nicht im Erdboden versickern oder anderweitig eingebracht werden dürfen,
- nicht in für Lebensmittel bestimmte Gebinde gefüllt werden.

Treten bei der Arbeitsausführung Umweltbeeinträchtigungen (z. B. durch Luftverschmutzungen oder Bodenverunreinigungen) auf, so ist sofort

- die Arbeit einzustellen und schadensbegrenzende Erstmaßnahmen ohne Selbstgefährdungen zu ergreifen,
- die für den Arbeitsort zuständige HOLBORN-Anlage/Abteilung und die Abteilung Umwelt unverzüglich zu verständigen.

6.2 Entsorgung von Reststoffen (Abfällen und Abwässer)

Alle Reststoffe (Abfälle und Abwässer) sind möglichst einer Wiederverwertung zuzuführen und gemäß den gesetzlichen Anforderungen so zu entsorgen, dass

- das Raffineriegelände sauber bleibt und
- die Umwelt (Luft, Erdreich, Grundwasser) weder verschmutzt noch nachteilig verändert wird.

Der Auftragnehmer entsorgt daher die bei Auftragsausführung anfallenden Baustellenabfälle oder Verpackungsmaterialien unter Beachtung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben in Abstimmung mit der HOLBORN-Kontaktperson sowie der Abteilung Umwelt .

Dies betrifft insbesondere auch gewerbliche Siedlungsabfälle i.S.d. GewAbfV aus den Einrichtungen des Auftragnehmers. Diese gewerblichen Siedlungsabfälle sind durch geeignete, dafür bestimmte Behälter (z.B. Abfalleimer, Papierkorb, gelbe Abfalltonne) durch den Auftragnehmer zu sammeln und so rechtzeitig zu leeren, dass eine Überfüllung nicht eintritt.

Für die abschließende Sammlung und Entsorgung aller Gewerbeabfälle auf dem Raffineriegelände stellt die HOLBORN Sammelcontainer bereit und führt diese der fachgerechten Entsorgung zu.

Mit Abfällen ist entsprechend der Beispielliste „Übersicht Abfallentsorgung“ (siehe Anhang) umzugehen.

6.3 Sonderabfallentsorgung

Als Sonderabfall gelten insbesondere:

- asbesthaltige Abbruchmaterialien,
- Katalysatoren,
- MEA-Wässer,
- Kontaminierter Boden(aushub),
- Rückstände aus der Sielreinigung,
- Tankreinigungsrückstände.

Für die auf dem Raffineriegelände nicht wiederverwertbaren Reststoffe, die als Sonderabfall gelten, ist eine gesonderte Entsorgung durchzuführen. Hierzu spricht der Auftragnehmer die Abteilung Raffinerie Umwelt frühzeitig über die HOLBORN-Kontaktperson an.

6.4 Kennzeichnungspflichten

Gebinde, auch restentleerte, sind immer gemäß den Gefahrstoffvorgaben zu kennzeichnen.

An gereinigten Gebinden sind die Gefahrstoff- und/oder Gefahrgutkennzeichnungen komplett zu entfernen!

Für den Transport vorgesehene Behältnisse sind nach Gefahrgutrecht zu kennzeichnen.

Bei Unklarheiten kann die Abteilung Raffinerie Sicherheit zu Rate gezogen werden.

6.5 Reststoff-Transport

Für den raffinerieinternen Transport von Reststoffen ist ein HOLBORN-Transportschein erforderlich (siehe dazu Anlage).

6.6. Abwasserbehandlungsanlagen

Um die behördlich geforderten Abwassergrenzwerte einhalten zu können, ist ein ungestörter kontinuierlicher Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage erforderlich.

Besondere Maßnahmen, wie z. B.

- Wasserspülungen von Anlagen,
- chemische Reinigungen,

sind vorab über die HOLBORN-Kontaktperson abzustimmen.

Kommt es im Rahmen der Auftragsausführung zur Einleitung von schadstoffhaltigen Abwässern, ist die Arbeit sofort einzustellen und die HOLBORN-Kontaktperson unverzüglich darüber zu informieren. Ist in einem solchen Fall die HOLBORN-Kontaktperson nicht erreichbar, ist der zuständige Betriebsleiter vom Dienst (Kurzwahl: -1440) unverzüglich darüber zu informieren.

7. Benutzen von Einrichtungen und Geräten der HOLBORN

7.1 Betriebsmittelnetze

Bei Arbeiten im Raffineriebereich werden dem Auftragnehmer - soweit vorhanden - für die Baustelleneinrichtung und die Bauausführung kostenlos ab Verteilerpunkt zur Verfügung gestellt:

- Trinkwasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz,
- Bauwasser aus dem Betriebs- bzw. Löschwassernetz,
- Dampf und
- Betriebsluft.

Anschlüsse an die verschiedenen Betriebsmittelnetze der HOLBORN (z.B. Wasser, Dampf, Luft) dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis und nach erfolgter dokumentierter Sicherheitseinweisung der für den Arbeitsort zuständigen HOLBORN-Anlage/Abteilung erfolgen.

Nicht von HOLBORN autorisierte Anschlüsse an Betriebsmittelnetze sind strengstens untersagt!

- Trinkwasserleitungen dürfen nur nach Absprache mit der HOLBORN-Kontaktperson von dafür befähigten und zugelassenen Personen (z.B. Sachkundiger für Trinkwasserhygiene) angeschlossen werden.
- Wasser aus dem **Betriebswassernetz** darf nur mit Genehmigung der HOLBORN-Kontaktperson entnommen werden.
- Wasser aus dem **Löschwassernetz** darf nur mit Genehmigung der Holborn Werkfeuerwehr entnommen werden.
 - Da das Löschwassernetz zeitweise unter einem erhöhten Druck steht (bis ca. 25 bar), ist hier besondere Vorsicht geboten!
 - Bei einer Wasserentnahme aus dem Löschwassernetz hat der Auftragnehmer bei einem **Sirenenalarm** sofort das jeweilige Absperrorgan zu schließen und die angeschlossenen Leitungen abzukuppeln.
 - Falls dabei der Wasseranschluss von der Feuerwehr im Einsatzfall nicht abgekoppelt werden darf, muss das am Hydranten deutlich kenntlich gemacht werden. Der Anschluss muss mit einem Druckbegrenzer versehen oder für einen Druck von 25 bar ausgelegt sein.

Die Anschlüsse müssen unmittelbar nach der Entnahme wieder geschlossen werden.

An die Betriebsmittelnetze dürfen Schläuche nur mittels Flanschverbindung, fest einrastender Kupplung oder Schraubverbindung angeschlossen werden.

Es sind

- bei Betriebsluft und Kondensat ein Bajonettanschluss,
- bei Stickstoff eine Schraubverbindung,
- bei Stadt-/Raffineriegas ein Flanschanschluss,
- bei Dampf ein Flanschanschluss und
- bei Wasser ein Bajonettanschluss oder eine Schraubverbindung

zulässig

Es sind keine Adapter (z.B. für Luft auf Stickstoff) zulässig!

Schläuche, die ebenerdig über Straßen oder Wege verlegt werden müssen, sind

- im rechten Winkel zur Straße anzuordnen und
- durch geeignete Schlauchbrücken zu schützen

7.2 Elektrische Energie

Soweit dies möglich ist, werden dem Auftragnehmer für die Baustelleneinrichtung und die Bauausführung kostenlos Licht- und Kraftstrom (400 V / 230 V, 50 Hz) ab dem Verteilerpunkt zur Verfügung gestellt.

Eine sparsame Verwendung der elektrischen Energie ist Voraussetzung für die kostenlose Abgabe durch HOLBORN.

Die weitere elektrische Installation hat durch den Auftragnehmer gemäß Kapitel 5.2 zu erfolgen.

Der elektrische Anschluss an das HOLBORN-Netz darf nur durch die Abteilung SEE oder durch eine von ihr beauftragte Fachfirma erfolgen!

Soweit Sonderregelungen für Großbaustellen erforderlich werden, ist dies bei der HOLBORN-Kontaktperson zu beantragen.

7.3 HOLBORN-Geräte

Geräte, Werk-, Rüst- oder Hebezeuge, die dem Auftragnehmer von HOLBORN zur Verfügung gestellt werden, sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in gebrauchsgemäßem Zustand ordnungsgemäß zurückzugeben oder zu ersetzen.

HOLBORN behält sich die Berechnung einer Mietgebühr vor.

8. Materialgestellung

Bauseitiges Material, das gemäß Vertragsvereinbarung von HOLBORN zu stellen ist, wird ab Lagerhaus bzw. Baumagazin nur gegen eine von der HOLBORN-Kontaktperson unterschriebene HOLBORN-Materialanforderung bzw. Stückliste ausgehändigt. Die ordnungsgemäße Übernahme des Materials ist hierauf durch den Auftragnehmer zu bestätigen.

Der Auftragnehmer

- haftet für die vertragsgemäße und wirtschaftlich günstigste Verwendung des Materials und
- verpflichtet sich zur Rückgabe bzw. zum Ersatz von Material, das nicht durch von HOLBORN genehmigte Zeichnungen und Stücklisten als eingebaut nachgewiesen ist.

Materialüberschüsse sind laufend mittels Material-Rückgabeschein an das Baumagazin zurückzugeben.

Etwaige **Schrottmengen** sind in die dafür vorgesehenen HOLBORN-Container zu entsorgen

9. Auftragsausführung

Alle Zeichnungen, Spezifikationen, Berechnungen usw., die unabhängig von ihrer Herkunft bei der Auftragsausführung zur Anwendung kommen, sind vor Tätigkeitsaufnahme von der HOLBORN-Kontaktperson durch Unterschrift freizugeben. Diese Freigabe entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung.

- HOLBORN behält sich Änderungen im Ausführungsplan ggf. vor.
- Der Auftragnehmer darf den Ausführungsplan nur mit schriftlicher Zustimmung von HOLBORN ändern.

Vor der Tätigkeitsaufnahme hat sich der Projektverantwortliche des Auftragnehmers bei der HOLBORN-Kontaktperson darüber zu informieren, welche Arbeiten voraussichtlich parallel mit anderen Fremdfirmen auszuführen sind.

Der Projektverantwortliche des Auftraggebers hat außerdem – in Abstimmung mit HOLBORN und ggfs. parallel tätig werdenen Fremdfirmen - dafür zu sorgen und sicherzustellen, dass die für die Tätigkeitsaufnahme erforderlichen Voraussetzungen für die Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber (§ 8 ArbSchG, §§ 7, 15 GefStoffV etc.) vorliegen.

Der Projektverantwortliche des Auftragnehmers hat dafür zu sorgen, dass alle an Auftragsausführung beteiligten Personen die Informationen erhalten und Sicherheitsanforderungen einhalten, die HOLBORN unter anderem auf den zum Auftrag gehörenden Erlaubnisscheinen (siehe Anlage 2) und/oder ggf. auch mündlich erteilt.

Alle Arbeiten sind entsprechend den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

9.1 Arbeiten mit Zündgefahren

'Arbeiten mit Zündgefahren' dürfen nur mit einer schriftlichen Holborn-"Arbeitserlaubnis" ausgeführt werden, in der die entsprechenden 'Arbeiten mit Zündgefahren' in Zeile 4 freigegeben sind

Wenn

- im Feuerwehrgebäude oder
- in einem Büro- oder Sozialgebäude bzw. -raum

Schweiß-, Brenn-, Schleif-, Trenn- oder Stemmarbeiten ausgeführt werden müssen, ist entgegen der genannten Ausnahmen auch in diesen Bereichen eine "Arbeitserlaubnis" erforderlich.

Zu den Arbeiten mit Zündgefahren gehören unter anderem:

- der Umgang mit einer offenen Flamme, *z.B. Schweißen, Brennen, Löten, Föhnen, Anwärmen*
- Arbeiten, bei denen zündfähige Funken entstehen können, *z.B. Schleifen, Trennen, Flexen, Stemmen*
- Arbeiten, bei denen zündfähige Temperaturen erzeugt werden können, *z.B. Bohren, Weichlöten, Kunststoffschweißarbeiten*
- Das Benutzen von nicht ex-geschützten Geräten und Motoren (auch Fahrzeuge), *z.B. Verbrennungsmotoren, Akkuschauber, Bohrmaschinen, elektrische Winden, Kompressoren, Heizplatten, Strahler, Leuchten, Steckdosen, Mess-, Regel- und Prüfgeräte, batteriebetriebene Kameras, Blitzlichtgeräte, Filmleuchten, Handys, etc.*
- Arbeiten in einem Ex-Bereich an ex-geschützten Geräten und Motoren, wenn dabei deren Ex-Schutz unwirksam gemacht wird

9.2 Arbeiten in Behältern und engen Räumen

Der Auftragnehmer darf die von ihm eingesetzten Personen nur in Behältern und engen Räumen arbeiten lassen, wenn zusätzlich zur HOLBORN-Arbeitserlaubnis eine **HOLBORN-Befahrerlaubnis** am Einsteigeort nach erfolgter Freimessung durch das HER-Anlagenpersonal dort aushängt wurde.

Behälter und enge Räume sind unter anderem:

Apparate, Becken, Behälter, Brunnen, Fackel, Gasometer (auch Dach), Gruben, Kamine, Kanäle, Kessel, Kesselwagen, Kolonnen, Öfen, Ölabscheider, Reaktoren, Rohrleitungen, Schächte, ortsbewegliche Tanks (u.a. Tanklastzüge), Tanks (auch Tankdächer), entsprechend gekennzeichnete Tanktassen und sonstige enge oder schwer zugängliche Räume.

Sicherheitshinweis: Eine Befahrerlaubnis ist auch bereits für das Hineinbeugen in einen Behälter erforderlich.

Bei Arbeiten in Behältern und feuchten, engen Räumen (auch Schächte, Gruben und dergleichen) dürfen nur elektrische Leuchten und Geräte benutzt werden,

- die mit einer Schutzkleinspannung bis 50 V Wechselspannung bzw. 120 V Gleichspannung arbeiten oder
- bei denen ein Trenntransformator vorgeschaltet ist.

Die berufsgenossenschaftlichen Regeln für das Befahren von Behältern und engen Räumen sind einzuhalten.

9.3 Sichern von Antrieben und Anlagenteilen

Bei Arbeiten

- an elektrisch angetriebenen Maschinen oder Anlagenteilen,
- an elektrisch beheizten Leitungen, Armaturen und Behältern und
- an sonstigen Teilen, die unter einer elektrischen Spannung stehen (u.a. Schweißarbeiten an kathodisch geschützten Rohrleitungen),

muss der Anlagenteil bzw. die Maschine vor Tätigkeitsaufnahme gesichert werden.

Die **Sicherungsmaßnahmen** dürfen nur mit einem Sicherungsschein von besonders dazu befugten Personen ausgeführt werden. Die Sicherungsmaßnahmen werden durch die zuständige HOLBORN-Anlage/Abteilung veranlasst.

9.4 Arbeiten in der Nähe aktiver elektrischer Einrichtungen

Arbeiten in der Nähe aktiver elektrischer Einrichtungen (z.B. in Schalthäusern) und in der Nähe aktiver Teile elektrischer Anlagen, die nicht gegen direktes Berühren geschützt sind (z.B. Sammelschienensysteme in Schaltanlagen), dürfen nur mit dem Einverständnis der Abteilung SEE und von einer Elektrofachkraft oder einer elektrotechnisch unterwiesenen Person oder unter der Aufsicht einer Elektrofachkraft oder einer elektrotechnisch unterwiesenen Person ausgeführt werden.

Vor Arbeitsbeginn hat sich der Projektverantwortliche des Auftragnehmers von der Abteilung SEE in die elektrotechnischen Besonderheiten am geplanten Einsatzort grundlegend einweisen zu lassen.

Soweit erforderlich muss der Auftragnehmer die von ihm eingesetzten Personen zusätzlich elektrotechnisch unterweisen und diese Unterweisungen der HOLBORN-Kontaktperson auf Anfrage nachzuweisen (schriftliche Dokumentation gem. DGUV-Vorgaben).

9.5 Erdarbeiten und Abbrucharbeiten

In der gesamten Raffinerie sind unterirdische Kanäle, Rohrleitungen und Kabel verlegt. Erdarbeiten, wie z.B.

- Arbeiten zum Verlegen von Leitungen und Kabeln im Erdreich,
- Bohren und Stemmen an Fundamenten und Bauten im Erdreich,
- Ausschachtungen und Erdbewegungen tiefer als 30 cm,
- Rammen, Einschlagen von Erdungsstäben, Setzen von Pflöcken (tiefer als 30 cm), Heringen,
- Öffnen von Tankwällen und Abbrucharbeiten (u.a. Sprengungen)

dürfen daher nur mit dem **schriftlichen Einverständnis** der für den Einsatzort zuständigen HOLBORN-Anlage/Abteilung und der Abteilung SEE ausgeführt werden.

Bei allen Erdarbeiten ist rechtzeitig die für den Einsatzort zuständige HOLBORN-Anlage/Abteilung zu informieren, damit sie das ggf. erforderliche Einverständnis weiterer Fachabteilung einholen kann.

Bei Erdarbeiten im Bereich von Kabeln und Rohrleitungen sind besondere Sicherheitsmaßnahmen gemäß den HOLBORN-Vorgaben einzuhalten, damit Beschädigungen an Kabeln, Rohrleitungen, Kanälen und dergleichen vermieden werden. Diese HOLBORN-Vorgaben ergeben sich auftragsbezogen aus Lage und Art der durchzuführenden Arbeiten und werden in Projektbesprechungen vor Tätigkeitsbeginn erörtert.

In der gesamten Raffinerie dürfen Erdarbeiten nur als so genannte "Handschtung" und/oder mit "Erdsaugern" ausgeführt werden (Ausnahme: Entfernen einer Beton- oder Bitumendecke bis ca. 0,40 m Tiefe). Andere maschinelle Tiefbauarbeiten dürfen nur nach einer zusätzlichen Freigabe durch HOLBORN ausgeführt werden.

Sobald unerwartet Rohre, Kabel oder Kabelschutzeinrichtungen (z.B. Markierungsbänder, Kabelformsteine, Kabelschutzrohre, eine Packlage von Ziegelsteinen, Gehwegplatten, Sandlage) während Erdarbeiten sichtbar werden, sind die Erdarbeiten zu unterbrechen und die für den Einsatzort zuständige HOLBORN-Anlage/Abteilung darüber zu verständigen. Erst nach Begutachtung der Situation und zusätzlichen Sicherheitsanweisungen darf die Arbeit weitergeführt werden.

Aushubmassen müssen fachgerecht, sicher und ohne Verkehrsbehinderung in Absprache mit der Abteilung Raffinerie Umwelt zwischengelagert und gegebenenfalls einer Entsorgung zugeführt werden. Auf dem gesamten Raffineriegelände kann man bei Erdarbeiten auf Kontaminationen stoßen. In diesem Falle sind die Arbeiten einzustellen und die Holborn Kontaktperson und die Abteilung Raffinerie Umwelt zu informieren.

9.6 Arbeits- und Schutzgerüste

Gerüste dürfen nur betreten und benutzt werden, wenn an ihnen ein **Gerüstfreigabeschein** aushängt.

Unabhängig von der Gerüstfreigabe hat jeder Benutzer eines Gerüsts vor dem Betreten des Gerüsts auf dessen ordnungsgemäßen Zustand zu achten. Wer offensichtliche Mängel an einem Gerüst feststellt, hat sofort den am Gerüstaufgang aushängenden Gerüstfreigabeschein abzunehmen und an die im Gerüstschein angegebene HOLBORN-Person weiterzuleiten oder im zuständigen Permit-Center einzureichen bzw. unverzüglich die HOLBORN-Kontaktperson zu informieren.

Der Gerüstbauer ist für den ordnungsgemäßen Aufbau und die Erhaltung des Gerüsts verantwortlich. Jeder Gerüst-Benutzer ist verpflichtet, erkennbare Verschmutzungen sofort zu entfernen. Das gilt auch für Schnee und Eis.

An Gerüsten dürfen keine eigenmächtigen Änderungen ausgeführt werden.

Nicht mehr benötigte Gerüste sind wieder abbauen zu lassen.

Beim Benutzen von Gerüsten ist darauf zu achten, dass

- die maximal zulässige Belastung gem. den Angaben auf dem Gerüstfreigabeschein nicht überschritten wird,
- Geräte und Materialien nicht vom Gerüst herunterfallen können,
- keine Gegenstände hinauf- oder hinuntergeworfen werden,
- nur bei ausreichender Beleuchtung (Ex-Schutz beachten!) Gerüste betreten und darauf gearbeitet werden darf.
- Das Lagern von Material über die tagesübliche Verbrauchsmenge hinaus ist verboten.

9.7 Einsatz von Strahlenquellen

Die Einfuhr und der Einsatz von Strahlenquellen (z.B. radioaktive Strahler, Röntgengeräte) ist vorab mit der HOLBORN-Kontaktperson und dem HOLBORN-Strahlenschutzbeauftragten abzustimmen und bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch HOLBORN.

9.8 Absichern der Arbeitsstelle

Gefahrenstellen, die bei der Arbeitsausführung entstehen können, sind sofort durch geeignete Maßnahmen abzusperren oder abzugrenzen (z.B. durch Absperrschranken, rot-weiße Absperrbänder oder Ketten, Warnschilder). Bei Dunkelheit müssen Absperrungen und Abgrenzungen ausreichend beleuchtet sein. Wenn die allgemeine Beleuchtung auf dem Raffineriegelände nicht ausreicht, ist eine Zusatzbeleuchtung erforderlich. Dabei ist der Ex-Schutz zu beachten!

An höher gelegenen Arbeitsplätzen ist auch auf die Absicherung darunter und seitlich liegender Arbeits- und Verkehrsbereiche zu achten. Dabei ist der Funkenflug bei Schleif-, Schweiß- und Brennschneidarbeiten zu berücksichtigen.

Krane, Gerüste, Maste und Planen sind unter anderem ausreichend gegen Wind zu sichern.

Absperrmaßnahmen (unter anderem Straßensperrungen und erforderliche Umleitungen) sind vorab mit der für den Einsatzort zuständigen HOLBORN-Anlage/Abteilung abzustimmen. Das gilt auch für halbseitige und kurzzeitige Straßensperrungen (z.B. bei Kranarbeiten).

Absperrungen sind unmittelbar nach dem Ende der sie erforderlich machenden Arbeiten wieder abzubauen. Hiervon ist unverzüglich die für den Einsatzort zuständige HOLBORN-Anlage/Abteilung zu unterrichten.

Vor der Errichtung von Absperrungen auf Straßen ist die HOLBORN-Werkfeuerwehr zu informieren.

9.9 Aufräumen der Arbeitsstelle

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Arbeitsstelle in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen.

Dazu gehört unter anderem, dass

- selbst entfernte Sicherheits- und Schutzeinrichtungen wieder angebracht sind,
- Absperrungen weggeräumt sind,
- Abfälle und nicht benötigte Materialien entfernt wurden,
- Verschmutzungen beseitigt wurden und
- veranlasst wird, dass nicht mehr benötigte Gerüste abgebaut werden.

Mit Beendigung des Auftrags und bei längeren Arbeitsunterbrechungen sind für Arbeiten benötigten **Gasflaschen** sofort aus Produktionsanlagen oder anderen möglichen Gefahrenbereichen unverzüglich zu entfernen.

Abstellplätze können dem Plan in Anlage 1 entnommen werden oder sind mit der für den Einsatzort zuständigen HOLBORN-Anlage/Abteilung abzustimmen

9.10 Zwischenfälle und besondere Vorkommnisse

Treten während der Auftragsausführung Ereignisse ein, durch die eine sichere Auftragsausführung gefährdet werden kann, so sind sofort

- die Arbeit einzustellen und
- die für den Einsatzort zuständige HOLBORN-Anlage/Abteilung zu verständigen.

Ferner sind

- jede wesentliche Änderung des Auftragssumfanges,
- jede Beschädigung einer Betriebseinrichtung und
- jeder Zwischenfall, der den Betriebsablauf beeinträchtigen könnte (z.B. unbeabsichtigtes Abschalten eines Motors oder Verändern einer Ventilstellung)

unverzüglich der zuständigen HOLBORN-Anlage/Abteilung zu melden.

Eigenmächtige Abhilfemaßnahmen sind zu unterlassen sofern sie nicht der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr dienen.

9.11 Sicherheitsposten - Brandposten

Als Sicherheits- oder Brandposten werden die Personen bezeichnet, die während der Ausführung gefährlicher Arbeiten mit der ständigen Beobachtung der Ausführenden sowie der Arbeitsumgebung durch den Auftraggeber beauftragt werden. Brandposten übernehmen hierbei zusätzlich Brandschutzaufgaben.

Der **Sicherheitsposten** kommt bei Arbeiten unter Atemschutz, der unabhängig von der Atmosphäre wirkt (z.B. Druckluft-Schlauchgerät, Pressluftatmer), und bei Arbeiten in Behältern und engen Räumen, der **Brandposten** bei 'Arbeiten mit Zündgefahren' zum Einsatz.

HOLBORN behält sich nach eigener Sicherheitseinschätzung vor, den Einsatz von Sicherheits- bzw. **Brandposten** durch den Auftragnehmer auf der HOLBORN-Arbeitserlaubnis (siehe Anlage 2) ergänzend anzuordnen.

Für Sicherheits- und **Brandposten** gelten die folgenden, allgemeinen Eignungsanforderungen:

Anforderungen	Sicherheitsposten		Brandposten
	bei Arbeiten unter Atemschutz	bei Arbeiten in Behältern / engen Räumen	
Muss die Tauglichkeitsstufe für Atemschutzgeräte haben (DGUV Information 250-428)	Gruppe 3 (G 26 III)	-	Gruppe 3 (G 26 III)
Muss ausgebildet sein			
▪ im Benutzen von Atemschutzgeräten	x	-	x
▪ in Rettungsmaßnahmen und Erste Hilfe	x	x	-
Muss eingewiesen sein			
▪ im Benutzen von Schutzausrüstungen gegen Absturz / zum Retten	x	x	-
▪ im Benutzen von Schutzkleidungen	x	x	-
▪ im Einsatz des Multi-Warngerätes	x	x	x
▪ im Umgang mit Druckgasflaschen (z.B. Schweißflaschen)	x	x	x
▪ im Umgang mit und im Gebrauch von Löscheinrichtungen (u.a. Handfeuerlöscher, Löschdecken)	x	x	x

Anforderungen	Sicherheitsposten		Brandposten
	bei Arbeiten unter Atemschutz	bei Arbeiten in Behältern / engen Räumen	
Muss unterwiesen sein über			
▪ die Gefahren der zu beobachtenden Arbeiten / Arbeitsstelle	x	x	x
▪ seine Aufgaben und Befugnisse	x	x	x
▪ die im Alarmfall auszuführenden Alarmierungen	x	x	x

9.11.1 Ausbildung

Bei Sicherheitsposten und Brandposten, die vom Auftragnehmer gestellt werden,

- hat der Auftragnehmer eine Ausbildung in den unter "Anforderungen" genannten Punkten schriftlich nachzuweisen,
- können eventuell fehlende Ausbildungsteile auf Kosten des Auftragnehmers von der HOLBORN-Werkfeuerwehr ergänzt werden und
- darf der tatsächliche Ausbildungsstand von HOLBORN jederzeit uneingeschränkt überprüft werden.

9.11.2 Aufgaben und Befugnisse

Der vom Auftragnehmer eingesetzte Sicherheits- bzw. Brandposten hat vor jedem Einsatz vom zuständigen HOLBORN-Überprüfenden unterstützende Hinweise zu den Gefahren, die mit den zu beobachtenden Arbeiten verbunden sind, einzuholen.

Der Auftragnehmer hat für den von ihm eingesetzten **Sicherheitsposten** folgendes sicherzustellen:

Der Sicherheitsposten

- wird vor Tätigkeitsaufnahme über den Inhalt der abgestimmten HOLBORN-Arbeitserlaubnis durch den Projektverantwortlichen umfassend informiert,
- unterstützt die weiteren vom Auftragnehmer eingesetzten Personen ggf. beim Anlegen der Schutzkleidung und/oder prüft den korrekten Einsatz der Schutzkleidung,
- trägt selbst geeignete persönliche Schutzausrüstungen (bei der Beobachtung von Elektro-Schweißarbeiten ist z.B. eine "Schweißerhilfsbrille" zu tragen),
- beobachtet laufend außerhalb des Gefahrenbereiches die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen, den Einsatzort und dessen Umgebung
- achtet auf Einhaltung der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen, andernfalls lässt er die Arbeit einstellen.
- warnt im Gefahrenfall die zur Auftragsausführung eingesetzten Personen und lässt bei Gefahr in Verzug die Arbeit **sofort** einstellen,
- sorgt bei Unfällen, Bränden, Gasausbrüchen oder sonstigen Gefahrenfällen für die Alarmierung der Werkfeuerwehr (Funk oder Feuermelder oder telefonisch 112 oder per Durchwahl: 1351), und weist die eintreffende Feuerwehr ein,
- handhabt ggf. das im Rahmen der HOLBORN-Arbeitserlaubnis angeordnete und zur Verfügung gestellte Warngerät,
- hat sich ständig am Einsatzort aufzuhalten, es sei denn
 - er wird abgelöst oder
 - die Arbeit wird beendet bzw. unterbrochen, und
- ist nie gleichzeitig mit mehreren Aufgaben betraut.

Bei **Arbeiten unter** einem unabhängig von der Atmosphäre wirkenden **Atemschutz** (z.B. Pressluftatmer, Druckluft-Schlauchgerät) ist der vom Auftragnehmer eingesetzte Sicherheitsposten zusätzlich verantwortlich für:

- die Unterstützung der Atemschutzgeräteträger beim Anlegen des Atemschutzgerätes
- die Kontrolle vor und nach dem Einsatz der Atemschutzgeräte auf augenfällige Mängel
- die Prüfung vor Arbeitsbeginn der Atemmaske auf Dichtigkeit
- bei Einsatz von Pressluftatmern in Abstimmung mit dem Atemschutzträger für das Öffnen von Flaschenventilen, die Kontrolle des Manometers und des Warnsignals sowie das Kontrollieren und die Überwachung der Einsatzzeit
- die Bereithaltung eines einsatzfähigen Pressluftatmers und einer Maske für sich selbst (Dabei ist ebenfalls zu beachten, dass Hilfe-Maßnahmen in diesem gefährdenden Umfeld nur unter Atemschutz erfolgen dürfen!)
- die laufende Überwachung der Luftversorgung beim Einsatz von Druckluft-Schlauchgeräten.

Kann der Sicherheitsposten nicht gleichzeitig den Ausführenden und die Atemluft-Versorgungseinheit beobachten (z.B. aufgrund einer zu großen Distanz, einer versperrten Sicht oder eines allgemeinen Lärmpegels, durch den ein eventuelles Alarmsignal der Atemluft-Versorgungseinheit nicht wahrgenommen werden könnte), so ist zur Überwachung der Atemluft-Versorgungseinheit eine zusätzliche Person als Sicherheitsposten durch den Auftragnehmer einzusetzen, die von ihm speziell dafür einzuweisen ist (unter anderem in die Bedienung der Atemluft-Versorgungseinheit).

Bei **Arbeiten in Behältern und engen Räumen veranlasst der Auftragnehmer, dass** der Sicherheitsposten zusätzlich zu den genannten allgemeinen Aufgaben die folgenden zusätzlichen Aufgaben übernimmt:

Der Sicherheitsposten

- hält sich außerhalb des Behälters oder engen Raumes auf,
- steht jederzeit mit dem Ausführenden in Kontakt,
 - Ist nicht jederzeit eine Sichtverbindung möglich, so ist ein dauernder Kontakt über eine Sprechverbindung aufrecht zu erhalten. Dazu ist der im Behälter oder engen Raum Beschäftigte in regelmäßigen Zeitabständen anzusprechen.
- ist zuständig für das richtige Anlegen von Schutzausrüstungen gegen Absturz / zum Retten.

Rettungsmaßnahmen, die ein Nachsteigen in den Behälter oder engen Raum erfordern, dürfen von vom Auftragnehmer eingesetzten Personen erst ergriffen werden, wenn weitere Helfer verständigt und zur Stelle sind!

- Helfer dürfen nur mit Atemschutz nachsteigen, sofern nicht sichergestellt ist, dass sich im Behälter oder engen Raum überall ein zum Atmen ausreichender Sauerstoffgehalt befindet und keine giftigen oder betäubenden Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube befinden.

Der vom Auftragnehmer eingesetzte **Brandposten** hat folgendes sicherzustellen:

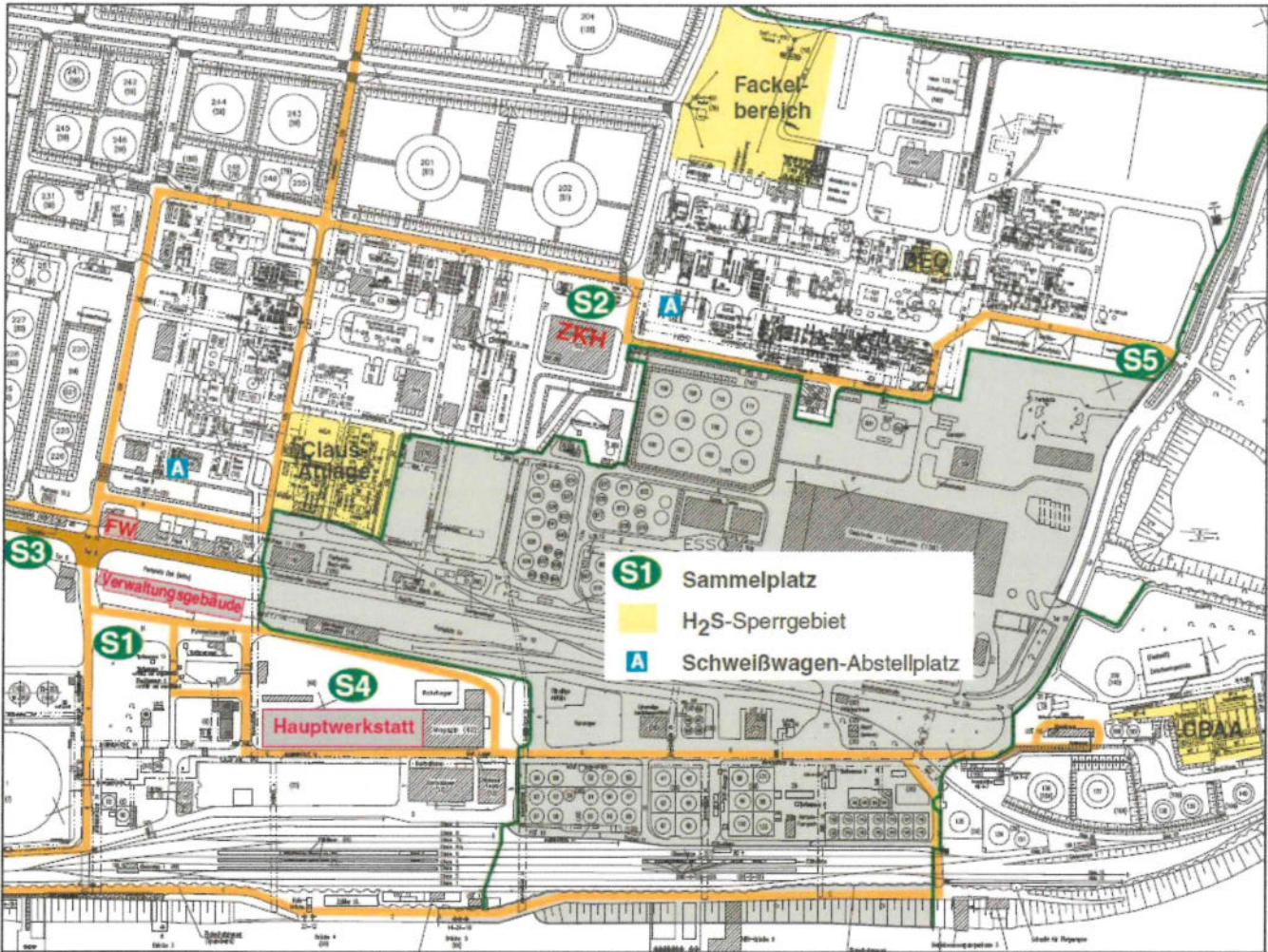
- er wird vor Tätigkeitsaufnahme über den Inhalt der abgestimmten HOLBORN-Arbeiterlaubnis durch den Projektverantwortlichen umfassend informiert,
- er trägt selbst geeignete persönliche Schutzausrüstungen (bei der Beobachtung von Elektro-Schweißarbeiten ist z.B. eine "Schweißerhilfsbrille" zu tragen),
- er hält die erforderlichen Feuerlöschmittel am Einsatzort einsatzbereit,
- er achtet laufend auf Einhaltung der angeordneten Sicherheitsmaßnahmen, andernfalls lässt er die Arbeit einstellen.
- er handhabt ggf. während 'Arbeiten mit Zündgefahren' das in der HOLBORN-Arbeiterlaubnis im Einzelfall speziell angeordnete und von HOLBORN zur Verfügung gestellte Warngerät,
 - Das Warngerät ist vor Tätigkeitsaufnahme einzuschalten und vorschriftsgemäß zu bedienen.

- Beim Ansprechen eines Warngerätes ist sofort die Arbeit einzustellen, Zündquellen zu beseitigen und der HOLBORN-Überprüfende zu informieren.
- er überwacht während der 'Arbeiten mit Zündgefahren' den gefährdeten Bereich (auch die Bereiche neben, über oder unter der Arbeitsstelle),
- er warnt im Gefahrenfall (u.a. beim Ansprechen eines Warngerätes) die Ausführenden, lässt die Arbeit **sofort** einstellen, beseitigt Zündquellen und informiert den HOLBORN-Überprüfenden,
- er alarmiert **bei jedem Brand sofort** die Werkfeuerwehr (Funk, Feuermelder oder Tel. 112)
 - Entstehungs- und Kleinfeuer sind möglichst mit Handfeuerlöschern zu bekämpfen.
- er hat sich ständig am Einsatzort aufzuhalten, es sei denn er wird abgelöst oder die 'Arbeiten mit Zündgefahren' sind beendet bzw. unterbrochen,
- er überprüft nach Arbeiten mit Brandgefahren die Umgebung der Einsatzstelle auf **Glutnestern**.
- er darf in besonderen Einzelfällen nur dann gleichzeitig mit einer anderen Arbeit betraut werden (= mitarbeitender Brandposten) wenn nur eine geringe Brandgefährdung bei Auftragsausführung besteht.

Eine geringe Brandgefährdung liegt beispielsweise vor, wenn Stoffe mit geringer Entzündbarkeit vorhanden sind und die örtlichen und betrieblichen Verhältnisse nur geringe Möglichkeiten für eine Brandentstehung bieten und/oder wenn im Fall eines Brandes sicher nur mit geringer Brandausbreitung zu rechnen ist. Der Auftragnehmer hat auch in diesen besonderen Fällen sicherzustellen, dass ständig eine Person während der Auftragsausführung anwesend ist, die als Brandposten ausgebildet ist und entsprechend eingewiesen wurde.

Die Festlegung, ob der Brandposten lediglich als ständiger Beobachter einzusetzen ist oder mitarbeiten darf, erfolgt in Abstimmung des Projektverantwortlichen des Auftragnehmers und der HOLBORN-Kontaktperson im Rahmen der HOLBORN-Arbeitserlaubnis.

Anlage 1: Lageplan, Raffinerieplan



Anlage 2: HOLBORN-Erlaubnisscheine

Die in dieser Anlage 2 dargestellten Inhalte dienen dem sicheren Ablauf von Arbeiten. Über die Erlaubnisscheine wird der Auftragnehmer auf potentielle Gefahren bei der Auftragsdurchführung hingewiesen und ihm ein Mindeststandard an Sicherheitsmaßnahmen empfohlen. Dieses versetzt den Auftragnehmer in die Lage, eine qualifizierte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Durch die mitbeteiligten Stellen und die Einweisung wird die vorgeschriebene Koordination von parallel stattfindenden Arbeiten sichergestellt.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten Personen hinsichtlich der in der Gefährdungsbeurteilung festgestellten Gefahren und erforderlichen Maßnahmen anzuweisen. Die Anweisung und deren Überwachung ist vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen.

Genehmigungsberechtigte der Erlaubnisscheine sind für die jeweiligen Anlagen-/Abteilungsbereiche die im Folgenden genannten Personen oder ihre Vertreter:

Anlage / Abteilung	Genehmigungsberechtigter	
OC	Betriebsleiter, Betriebsassistent	außerhalb der üblichen HOLBORN- Kerngeschäftszeiten oder nach besonderer Anordnung: Betriebsleiter vom Dienst (BvD)
OH		
OT		
ZKH / OS	Betriebsleiter vom Dienst (BvD)	
ZKH-Computerraum	PLS-Betreuung (SEC)	
ZKH-Verteilerraum	Meister SEI	
RS	Leiter Werkfeuerwehr	
Gebäude und Plätze / SM	Meister SMO	
AE	Lagerleiter AE	
Analysenhäuser	Meister SEA	
E-Anlagen, Schalthäuser, Trafostationen	Meister SEE	
Verteilerstationen	Meister SEI	
Computerraum-Verwaltungsgebäude	SD	
Telefon-Hauptverteiler	SD	
Müllbereitstellungsplatz / RE	Abfallbeauftragter RE	

Für alle Erlaubnisscheine gilt immer:

- Der gültige Erlaubnisschein muss **vor Tätigkeitsbeginn** vorliegen.
- Der Erlaubnisschein ist erst gültig, wenn im Abschnitt "Freigabe" **zwei Unterschriften** vorhanden sind (ausgenommen die Scheine, bei denen nur eine Unterschrift gefordert ist).
- Übernimmt der Genehmigungsberechtigte in besonderen Fällen auch die Funktion des Überprüfenden, so muss er den Erlaubnisschein als "Genehmigungsberechtigter" und als "Überprüfender" unterschreiben.

Die Erlaubnisscheine gelten nur für den angegebenen Einsatzort und nur im angegebenen Zeitraum. Bei Ablauf der Geltungsdauer ist der Erlaubnisschein zurückzugeben bzw. wird durch HOLBORN eingezogen! Sofern die Arbeiten zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen sind, dürfen die Arbeiten erst nach dem Vorliegen eines neuen Erlaubnisscheins fortgesetzt werden.

Wenn mehrere Aufträge oder einzelne Auftragsleistungen nacheinander ausgeführt werden müssen, so ist unbedingt die für eine sichere Ausführung erforderliche **Reihenfolge einzuhalten** (das heißt, die nachfolgende Leistung darf vom Überprüfenden erst freigegeben werden, wenn die Fertigmeldung der vorangegangenen Leistung vorliegt).

Auf das Ausstellen eines Erlaubnisscheines darf nur im **Notfall** verzichtet werden, solange 'Gefahr im Verzug' ist. Auch in einem solchen Fall müssen jedoch mindestens die gleichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, die gemäß Erlaubnisschein vorgeschrieben wären.

Alle Erlaubnisscheine bilden zusammen ein System von aufeinander abgestimmten Dokumenten, die sich zum Teil gegenseitig ergänzen. Die folgende Übersicht gibt einen Überblick und eine Kurzbeschreibung der einzelnen Erlaubnisscheine:

Schein	Kurzbeschreibung
Arbeitserlaubnis	Die Arbeitserlaubnis ist der Erlaubnisschein für Arbeiten auf dem Raffineriegelände.
Ergänzungsformular Freigabeformular	Als Ergänzung zur Arbeitserlaubnis stehen für zusätzliche Angaben ein Ergänzungsformular und für weitere Freigaben ein Freigabeformular zur Verfügung.
Befahrerlaubnis	Die Befahrerlaubnis wird als eine Art 'Eintrittsschein' an den Öffnungen von Behältern und engen Räumen ausgehängt, die zum Befahren freigegeben sind. Die in den Behälter bzw. engen Raum Einsteigenden benötigen zusätzlich eine Arbeitserlaubnis.
Sicherungsschein	Der Sicherungsschein ist im Prinzip eine vereinfachte Arbeitserlaubnis, mit der das Sichern und Entsichern insbesondere von elektrischen Verbrauchern, das Bypassen von Sicherheitsschaltungen sowie das Installieren von Baustromverteilern geregelt wird.
Einfahrerlaubnis	Die Einfahrerlaubnis ist eine Art 'Heiß-Arbeitserlaubnis für Kraftfahrzeuge'. Sie wird für einzelne Fahrzeuge ausgestellt, die in gesperrte Anlagen und gesperrte Straßen einfahren müssen.
Transportschein für Reststoffe	Mit dem Transportschein werden Transporte von Reststoffen innerhalb des Raffineriegeländes geregelt.
Übergabeschein	Der Übergabeschein dient dazu, ein weiterzugebendes Anlagenteil zu kennzeichnen und auf mögliche Gefahren hinzuweisen.
Sonder-Arbeitserlaubnis	Die Sonder-Arbeitserlaubnis ist im Prinzip eine vereinfachte Version der Arbeitserlaubnis, die bei einfachen, häufig wiederkehrenden Arbeiten eingesetzt werden darf. Bei ihr ist der Aufwand für das Handhaben des Erlaubnisscheines geringer als bei der Arbeitserlaubnis.
Gerüstfreigabe	Mit der Gerüstfreigabe werden vorschriftsgemäß erstellte Gerüste zur Benutzung freigegeben.

Dazu im Einzelnen:

A) HOLBORN-Arbeitserlaubnis

Die Arbeitserlaubnis besteht aus 3 Blättern (Original und 2 Durchschriften).

- Blatt 1 (grün) ist für den Projektverantwortlichen des Auftragnehmers bestimmt,
- Blatt 2 (gelb) wird während der Arbeitsausführung vom HOLBORN-Überprüfenden aufbewahrt,
- Blatt 3 (weiß) verbleibt beim HOLBORN-Genehmigungsberechtigten.

Eine Arbeitserlaubnis ist grundsätzlich für alle Arbeiten auf dem Raffineriegelände erforderlich

Die Arbeitserlaubnis kann im Bedarfsfall um ein sog. **Freigabeformular** ergänzt werden, wenn bei länger dauernden Arbeiten auf der Arbeitserlaubnis kein Platz mehr für zu erteilende Freigaben vorhanden ist. Auf einem zusätzlichen **Ergänzungsformular** sind nötigenfalls ergänzende Angaben zur Arbeitserlaubnis festzuhalten.

Zur Handhabung der HOLBORN-Arbeitserlaubnis:

Der vom Auftragnehmer eingesetzte Projektverantwortliche hat vor Tätigkeitsaufnahme am Einsatzort

- eine HOLBORN-Arbeitserlaubnis vom für den Einsatzort zuständigen HOLBORN-Genehmigungsberechtigten einzuholen,
- dabei Art und Umfang der vom Auftragnehmer auszuführenden Arbeiten zu erklären
- die in der HOLBORN-Arbeitserlaubnis ggf. gemachten Sicherheitsmindestvorgaben mit dem HOLBORN-Genehmigungsberechtigten abzuklären,
- den Empfang der HOLBORN-Arbeitserlaubnis zu quittieren (in Zeile 26 des Formulars).

Handelt es sich bei dem HOLBORN-Genehmigungsberechtigten und HOLBORN-Überprüfenden um verschiedene Personen, hat sich der Projektverantwortliche des Auftragnehmers vor Beginn seiner Tätigkeiten zusätzlich beim HOLBORN-Überprüfenden zu melden und ihm die HOLBORN-Arbeitserlaubnis (Blatt 1 und 2) zur Freigabe zu übergeben.

Der Projektverantwortliche des Auftragnehmers hat sich 'vor Ort' vom HOLBORN-Überprüfenden ausführlich

- über die vor Tätigkeitsbeginn und während der Auftragsausführung zu beachtenden und zu veranlassenden Sicherheitsmindestvorgaben

informieren zu lassen. Dieses entbindet den Auftragnehmer nicht von der Pflicht der Erstellung einer eigenen Gefährdungsbeurteilung für eigene Mitarbeiter gemäß den rechtlichen Vorgaben.

Die Auftragsausführung beginnt, wenn

- die HOLBORN-Arbeitserlaubnis endgültig freigegeben wurde (2. Unterschrift in Zeile 25),
- der Projektverantwortliche des Auftragnehmers Blatt 1 der HOLBORN-Arbeitserlaubnis zurückerhalten hat,
- die darin angeordneten anlagenbedingten erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen (siehe Zeilen 14 bis 23) vor Tätigkeitsaufnahme durch den Projektverantwortlichen sowie die weiteren vom Auftragnehmer eingesetzten Personen ausgeführt wurden.
- eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und entsprechende Schutzmaßnahmen festgelegt wurden.

Während der Auftragsausführung ist das Blatt 1 der HOLBORN-Arbeitserlaubnis ständig auf der Baustelle von den Ausführenden mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Blatt 2 der HOLBORN-Arbeitserlaubnis wird vom HOLBORN-Überprüfenden in der Anlage/Abteilung ausgehängt (Scheine Tafeln bei den Permit Centern), sodass dort jederzeit erkennbar ist, wieviele und welche Personen in welchen Bereichen der Anlage/Abteilung aktuell tätig sind.

Es darf nur innerhalb des in Zeile 1 angegebenen Zeitraumes gearbeitet werden. Bei Ablauf der Geltungsdauer ist die HOLBORN-Arbeitserlaubnis zurückzugeben!

Die in der HOLBORN-Arbeitserlaubnis enthaltenen "**anlagenbedingten Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit**" (siehe Zeilen 14 bis 23) sind uneingeschränkt einzuhalten! Sie dienen dem Schutz vor den vom Einsatzort (z.B. der Anlage) ausgehenden Gefahren.

Vor konkreten Gefahren, die während der Auftragsausführung auftreten können (z.B. bei Schleifarbeiten, bei Höhenarbeiten), muss sich jede vom Auftragnehmer eingesetzte Person dann zusätzlich und eigenverantwortlich **schützen**. Der Auftragnehmer hat die von ihm eingesetzten Personen entsprechend anzuweisen.

Ein durch HOLBORN für die Auftragsausführung vorausgesetztes **Warngerät** (→ Zeile 17) ist vor Aufnahme der Tätigkeiten einzuschalten und vorschriftsgemäß zu bedienen (vorab über richtige Bedienung informieren!). Beim Ansprechen eines Warngerätes sind die Arbeiten sofort einzustellen, Zündquellen zu beseitigen und der Überprüfende zu informieren.

Alle Arbeiten sind fachgerecht und sicher unter Einhaltung der Vorgaben und der geltenden Vorschriften auszuführen. Bei Unklarheiten und auftretenden Sicherheitsmängeln, die nicht direkt beseitigt werden können, dürfen Arbeiten zur Auftragsausführung nicht aufgenommen werden und der der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingesetzte Projektverantwortliche darüber zu informieren.

Unklarheiten während der Auftragsausführung und **Zwischenfälle** (z.B. Beschädigung einer Betriebseinrichtung) sind sofort dem HOLBORN-Überprüfenden und/oder der HOLBORN-Kontaktperson zu melden.

Arbeitsunterbrechung:

Wird die Auftragsausführung unterbrochen (z.B. durch Dienstschluss bei mehrtägigen Arbeiten oder durch eine Unterbrechung, die über Dienstschluss hinaus geht), so hat sich die zur Auftragsausführung vom Auftragnehmer eingesetzte Person bzw. der zuständige Projektverantwortliche des Auftragnehmers beim HOLBORN-Überprüfenden abzumelden und **den Erlaubnisschein** (grünes Original!) **abzugeben**. Wenn der HOLBORN-Überprüfende nicht erreichbar ist, so genügt es, den Erlaubnisschein an die Scheinetafel der HOLBORN-Anlage/Abteilung über das dort aushängende 'Blatt 2' zu heften.

Vor Wiederaufnahme der Arbeiten zur Auftragsausführung hat sich der Projektverantwortliche des Auftragnehmers beim HOLBORN-Überprüfenden wieder anzumelden und sich die HOLBORN-Arbeitserlaubnis wieder aushändigen zu lassen.

Wenn sich die HOLBORN-Arbeitserlaubnis schon an der Scheinetafel befindet und für den neuen Tag freigegeben ist, darf Blatt 1 auch selbstständig von der Scheinetafel genommen werden. Andernfalls ist der HOLBORN-Überprüfende aufzusuchen.

Sicherheitshinweis: Ohne Blatt 1 der HOLBORN-Arbeitserlaubnis darf die Arbeit **nicht** fortgesetzt werden!

Die Gültigkeit der HOLBORN-Arbeitserlaubnis beschränkt sich auf den Tag, an dem sie vom HOLBORN Überprüfenden erneut durch Unterschrift (in Zeile 22 oder auf einem zusätzlichen "Freigabeformular") freigegeben worden ist!

Ablösung des Ausführenden:

Wird der Ausführende, der in Zeile 26 unterschrieben hat, durch eine andere Person des Auftragnehmers abgelöst, so hat der neue Ausführende das dem HOLBORN-Überprüfenden zu melden und die HOLBORN-Arbeitserlaubnis ebenfalls in Zeile 26 (oder auf dem "Freigabeformular") zu unterschreiben.

Arbeiten abschließen:

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Einsatzstelle sauber und aufgeräumt zu verlassen!

Das **Ende der auszuführenden Tätigkeiten** ist dem HOLBORN-Überprüfenden zu **melden**. Auf Blatt 1 und 2 der HOLBORN-Arbeitserlaubnis ist im Abschnitt "Fertigmeldung" (Zeile 29) das Arbeitsende und der wiederhergestellte saubere Zustand der Arbeitsstelle durch Unterschrift zu bestätigen.

Der Projektverantwortliche des Auftragnehmers erhält Blatt 2 der HOLBORN-Arbeitserlaubnis. Es ist an die HOLBORN-Kontaktperson (→ Zeile 5) weiterzuleiten.

Der obige Text befindet sich auch auf der Rückseite von Blatt 1 der HOLBORN-Arbeitserlaubnis.

Ausnahmeregelungen:

Grundsätzlich bedarf die Auftragsausführung in der HOLBORN-Raffinerie der HOLBORN-**"Arbeitserlaubnis"**. In bestimmten Einzelfällen kann davon abgewichen werden, wenn es sich um Arbeiten:

- in einer Werkstatt,
- im Feuerwehrgebäude oder
- außerhalb der Anlagen, etwa in einem Büro- oder Sozialgebäude bzw. -raum (z.B. Verwaltungsgebäude, Anlagen-/Abteilungsbüro, Aufenthaltsraum, Umkleideraum)

handelt.

B) HOLBORN-Befahrerlaubnis

The image shows a complex form titled 'Befahrerlaubnis' with the number 'Nr. 00002'. It is divided into several sections:

- 1. Person:** Fields for name, position, and other personal details.
- 2. Ort:** Location information.
- 3. Datum:** Date of the permit.
- 4. Zustand des Behälters oder engen Raumes bei Arbeitsbeginn:** A checklist for the state of the container or confined space at the start of work, including items like 'keine Gefahrstoffe', 'keine offene Feuerstellen', etc.
- 5. Sicherheitsmaßnahmen vor dem Befahren:** A checklist for safety measures before entry, such as 'Freigabe des Behälters', 'Ausschluss anderer Mitarbeiter', etc.
- 6. Messprotokoll:** A table with columns for 'Menge', 'Zeitpunkt', 'Ort', and 'Messwert', used for recording measurements.
- 7. Anlagenbedingte Sicherheitsmaßnahmen beim Befahren:** A checklist for safety measures during the work, including 'Ausschluss anderer Mitarbeiter', 'Ausschluss von Fremdarbeitern', etc.
- 8. Freigabe:** A section for releasing the container or confined space, with fields for 'Freigegeben von' and 'Freigegeben am'.

Durch eine Befahrerlaubnis, die an der Einsteigeöffnung ausgehängt wird, werden Tätigkeiten in Behältern und engen Räumen freigegeben. Die zur Auftragsauführung vom Auftragnehmer eingesetzte Person erhält zusätzlich eine HOLBORN-Arbeitserlaubnis.

Die vom Auftragnehmer eingesetzte Person darf einen Behälter oder engen Raum erst betreten, wenn

- alle gem. der HOLBORN-Arbeitserlaubnis und und gemäß den arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden,
- ein notwendiger Sicherheitsposten anwesend ist und
- der HOLBORN-Überprüfende unmittelbar vor Beginn der Auftragsauführung die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zusätzlich überprüft sowie die Befahrerlaubnis freigegeben und am Einsteigeort ausgehängt hat.

Eine Befahrerlaubnis ist auch bereits für das **Hineinbeugen** in einen Behälter erforderlich!

Die Befahrerlaubnis besteht aus 3 Blättern (Original und 2 Durchschriften):

- Blatt 1 (blau) wird während des Befahrens eines Behälters oder engen Raumes am Einsteigeort ausgehängt,
- Blatte 2 (gelb) wird während der Freigabe des Behälters bzw. engen Raumes an der Scheinetafel im jeweiligen Anlage-/Abteilungsbereich aufbewahrt,
- Blatt 3 (weiß) verbleibt beim Genehmigungsberechtigten.

C) HOLBORN-Sicherungsschein

Der Formkürzel ist im Original gelb

Mithilfe eines Sicherungsscheins wird der Auftragnehmer durch HOLBORN (Abteilung SEE) dazu befugt, elektrische Sicherungsmaßnahmen an Anlagenteilen und Maschinen auszuführen.

Der Sicherungsschein besteht aus 4 Blättern (Original und 3 Durchschriften):

- Blatt 1 (grün) ist für den Ausführenden (Verbleibt nach Durchführung beim Auftraggeber)
- Blatt 2 (gelb) wird nach der Ausführung am gesicherten Anlagenteil befestigt
- Blatt 3 (rot) wird am Ort der Sicherungsmaßnahme hinterlegt (Abteilung SEE)
- Blatt 4 (weiß) verbleibt beim Genehmigungsberechtigten (Auftraggeber).

An Anlagenteilen, die gemäß Zeile 11 der HOLBORN-Arbeiterlaubnis vorab durch entsprechenden Sicherungsschein zu sichern sind, darf erst gearbeitet werden, wenn das mit der Bestätigung des ausführenden versehene Blatt 2 (gelb) des

Sicherungsscheines am Anlagenteil aushängt.

Ferner ist der Sicherungsschein für das Installieren eines **Baustromverteilers** zwingend erforderlich.

D) HOLBORN-Einfahrerlaubnis

In der HOLBORN-Raffinerie dürfen gesperrte Anlagenbereiche und gesperrte Straßen mit einem Kraftfahrzeug (z.B. PKW, LKW, TKW, Saugwagen, mobile Arbeitsmaschinen wie Autokran oder Unimog, Elektro-Karre, Gabelstapler) nur mit einer HOLBORN-Einfahrerlaubnis befahren werden.

Der Fahrer eines Kraftfahrzeuges hat

- sich bei dem HOLBORN-Genehmigungsberechtigten anzumelden, der für den zu befahrenden Anlagenbereich zuständig ist,
- in die Einfahrerlaubnis den Fahrzeugtyp, das amtliche Kennzeichen, den Namen des Eigentümers und seinen eigenen Namen einzutragen sowie in Zeile 9 zu unterschreiben,
- die freigegebene Einfahrerlaubnis vor Fahrtantritt gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe seines Fahrzeuges anzubringen und
- die Einfahrerlaubnis gemäß den Auflagen auf dem Schein (→ Zeile 7) zurückzugeben.

Die Einfahrerlaubnis genügt, um mit einem Kraftfahrzeug in einen gesperrten Bereich ein- und auszufahren sowie das Fahrzeug zu be- und entladen. Wenn jedoch mit einer mobilen Arbeitsmaschine (z.B. Autokran) Arbeiten ausgeführt werden sollen, ist hierfür eine HOLBORN-Arbeiterlaubnis erforderlich.

Die Einfahrerlaubnis besteht aus 2 Blättern (Original und Durchschrift):

- Blatt 1 (gelb) ist vom Fahrer hinter der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges anzubringen,
- Blatt 2 (weiß) verbleibt beim Genehmigungsberechtigten.

Einfahrerlaubnis Nr. 00001

Blatt 1 (grün)

1 Fahrzeugtyp PKW LKW TKW Kran Saugwagen Flurförderzeug _____

2 des Fahrzeuges Kennzeichen Firma / Abt. _____

3 gültig von _____ Datum _____ Uhrzeit _____ bis _____ Datum _____ Uhrzeit _____ verlängert bis: _____ Datum _____ Uhrzeit _____ Unterschrift Genehmigungsberechtigter _____

4 Zielort / Fahrweg _____

5 Absperrungen dürfen vom Fahrer nur vom Überprüfenden entfernt werden und sind nach jeder Ein-/Ausfahrt sofort wieder herzustellen

6 Überprüfender muss zusätzlich freigeben nein ja vor jeder Einfahrt täglich vor der ersten Einfahrt der "ja" →

7 Rückgabe der Einfahrerlaubnis bei jeder Ausfahrt täglich bei der letzten Ausfahrt bei der letzten Ausfahrt oder bei Ablauf der Gültigkeitsdauer

8 Bemerkungen

9 Freigabe

Hinweise für den Fahrer
 Die Einfahrerlaubnis ist während des Aufenthaltes im Anlagenbereich gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. Einfahrten, Hydranten und Löscheinrichtungen sind freizuhalten. Das Rauchen ist auch im Fahrzeug verboten. Handys sind auszuschalten (außer es-geschützte).

Bei Alarm oder Bekanntwerden einer Gefahr:
 - Zündung und elektrische Verbraucher ausschalten,
 - Motor abstellen,
 - Gefahrenzone quer zur Windrichtung verlassen,
 - Anordnungen des HOLBORN-Personals beachten und befolgen!

Notruf: ☎ 112

HOLBORN Europa Raffinerie GmbH Moorburger Straße 16 21079 Hamburg Tel. 040/7663-0

Der Formularrand ist im Original rot.

E) HOLBORN-Transportschein

Ein HOLBORN-Transportschein ist erforderlich:

- für alle Transporte von Reststoffen (Abfälle und Abwässer) mit einem Transportfahrzeug, die innerhalb des Raffineriegeländes zwischen verschiedenen Anlagen / Bereichen erfolgen, und
- für die Zwischenlagerung von Reststoffen in einem Transportfahrzeug, wenn die Reststoffe außerhalb des Raffineriegeländes entsorgt werden sollen, jedoch bis zur Ausstellung der dafür vorgeschriebenen behördlichen Begleitpapiere zunächst noch auf dem Raffineriegelände verbleiben müssen.

Der HOLBORN-Transportschein ersetzt nicht die behördlichen Begleitpapiere, die für den Transport von Reststoffen aus dem Raffineriegelände heraus erforderlich sind!

Der HOLBORN-Transportschein besteht aus drei Blättern (Original und 2 Durchschriften):

- Blatt 1 (grün) erhält die Anlage/Abt., die das Transportgut innerhalb der Raffinerie übernimmt
- Blatt 2 (gelb) erhält der Fahrer des Transportfahrzeugs,
- Blatt 3 (weiß) verbleibt beim Genehmigungsberechtigten der Anlage/Abt., der das Transportgut abgibt.

Transportschein für Reststoffe Nr. 00001

Blatt 2 weiß

1 Zielort Tank Wasserschiff Müllverbrennungsplatz im Transportfahrzeug zwischenlagern; Entsorgung wird vorab mit Abgabeurteil erfolgt ist

2 Herkunft Anlage / Abt. Name Anlagenart

3 Stoff genaue Bezeichnung Konsistenz: flüssig zähfl. staubförmig fest Menge: _____ t _____ m³ _____ Fässer Gefahrklasse: atoxisch / nichttoxisch giftig / gesundheitsgefährlich umweltgefährlich leicht entzündlich / hochentzündlich Analyse liegt vor Probe ist beigefügt

4 besondere Hinweise _____

5 abgebende Anlage/Abt. Datum Uhrzeit Unterschrift Genehmigungsberechtigter/Rechtlicher

6 Transportfahrzeug Fahrzeugtyp Zugwagen Kesselwagen LKW / Container Kennzeichen Firma _____

7 Zustand vor dem Beladen leer und gereinigt es sind noch Restmengen vorhanden: Menge: ca. _____ kg Stoff Herkunft _____

8 Fahrzeugführer Datum Uhrzeit Unterschrift Fahrzeugführer _____

9 Übernahme am Zielort in der Raffinerie Verbleib der Ladung Fahrzeug erst am Zielort entladen worden nicht entladen worden; zurück zur abgebenden Anlage/Abt. Grund: _____

10 Freigabe der Entladung Anlage / Abt. Datum Uhrzeit Unterschrift Genehmigungsberechtigter/Rechtlicher Entladung ist ordnungsgemäß erfolgt:

11 Bestätigung der Entladung Anlage / Abt. Datum Uhrzeit Unterschrift Anlagenleitung

HOLBORN Europa Raffinerie GmbH Moorburger Straße 16 21079 Hamburg

F) HOLBORN-Übergabeschein

Mit einem HOLBORN-Übergabeschein werden Apparate und Aggregate gekennzeichnet, die

- an eine andere Stelle (z.B. Werkstatt, Lager, Fremdfirma) weitergegeben werden und
- eventuell noch Reste eines gefährlichen Stoffes enthalten können.

Wenn Apparate oder Aggregate (z.B. Behälter, Pumpen, Armaturen, Volumenzähler) oder sonstige Bauteile, Transportbehälter, Rohrleitungen und dergleichen, die noch Reste gefährlicher Stoffe (→ Zeile 8 der Arbeitserlaubnis) enthalten können, aus der Anlage/Abteilung, in der sie eingesetzt wurden, ausgebaut werden und abtransportiert werden sollen, ist vor dem Abtransport von der zuständigen HOLBORN-Anlage/Abteilung ein HOLBORN-Übergabeschein ausstellen zu lassen und am Apparat/Aggregat anzubringen.

Der Übergabeschein besteht aus 2 Blättern (Original und Durchschrift):

- Blatt 1 (gelb) ist am Apparat / Aggregat anzubringen
- Blatt 2 (weiß) verbleibt beim Aussteller.

Die auf dem HOLBORN-Übergabeschein enthaltenen Hinweise müssen bei der Handhabung des Apparates/Aggregates beachtet werden. Der Übergabeschein darf nicht unbefugt entfernt werden.

G) Sonder-Arbeitserlaubnis

In einer Sonder-Arbeitserlaubnis werden Neubauvorhaben, eine Dauerschweißgenehmigung und häufig wiederkehrende Tätigkeiten unter immer gleichen Voraussetzungen (z.B. Pflege- und Wartungsdienste) geregelt.

Die Sonder-Arbeitserlaubnis wird nur in besonderen Ausnahmefällen ausgestellt und besteht aus 4 Blättern (Original und 3 Durchschriften):

- Blatt 1 (grün) der Sonder-Arbeitserlaubnis verbleibt beim Ausführenden,
- Blatt 2 (gelb) ist in der für den Einsatzort zuständigen Stelle zu hinterlegen,
- Blatt 3 (weiß) verbleibt beim Genehmigungsberechtigten der für den Einsatzort zuständigen Anlage/Abteilung,
- Blatt 4 (weiß) verbleibt bei der Kontaktperson des Auftragnehmers.

Bei häufig wiederkehrenden Tätigkeiten, deren Ausführung in einer Sonder-Arbeitserlaubnis geregelt ist, hat sich die vom Auftragnehmer eingesetzte Person vor Ausführungsbeginn

- bei der in der Sonder-Arbeitserlaubnis angegebenen HOLBORN-Stelle zu melden,
- zunächst eine mündliche Tätigkeitsfreigabe einzuholen und
- in das "Meldebuch" der HOLBORN-Anlage/Abteilung einzutragen.

Übergabeschein Nr. 00002

1. zugehörige Arbeitserlaubnis Nr. der Arbeitserlaubnis zugehörige Arbeitserlaubnis Nr. der Arbeitserlaubnis

2. Apparat/Aggregat genau Bezeichnung

3. Einsatzort Anlage/Abt. Anlage/Abt.

4. Übergabe an

5. Zweck der Übergabe

6. Apparat/Aggregat wurde geprüft

7. Apparat/Aggregat ist mit gefährlichen Stoffen belastet

8. bei der Handhabung sind besondere Sicherheitsmaßnahmen erforderlich

9. weitere Hinweise

10. Übergabeschein ausgestellt

HOLBORN Europa Hoffmann GmbH · Moustburger Straße 16 · 21079 Hamburg

Der Formularrand ist im Original orange

Sonder-Arbeitserlaubnis Nr. 00001

1. gültig von bis

2. Ort der Arbeit

3. betriebl. Arbeit

4. zuständige Stelle

5. Art und Abmischung

6. Sicherheitsmaßnahmen während der Arbeit

7. Bemerkungen

8. Freigabe

HOLBORN Europa Hoffmann GmbH · Moustburger Straße 16 · 21079 Hamburg · Tel. 04103932-0

Dieses Kopie des Formulars ist per se nicht gültig. Das Formular ist im Original grün.

Nach dem Arbeitsende hat sich die auftragsausführende Person des Auftragnehmers wieder aus dem "Meldebuch" auszutragen.

Bei Neubauvorhaben und bei einer Dauerschweißgenehmigung ist die Sonder-Arbeitserlaubnis entsprechend der getroffenen Vereinbarungen zu handhaben; diese sind entsprechend auf der Sonder-Arbeitsgenehmigung festzuhalten.

H) Erlaubnisscheine beim Turn-Around

Bei einem Turn-Around (T/A) wird der laufende Betrieb der Raffinerie vollständig heruntergefahren, die Anlage wird entleert und freigespült, gereinigt sowie freigemessen. In einem solchen besonderen Fall sind die von der Anlage ausgehenden Gefährdungen geringer, so dass für die HOLBORN Erlaubnisscheine dann die folgenden Vereinfachungen gelten:

- Auf der HOLBORN-Arbeitserlaubnis darf in Einzelfällen ausnahmsweise auch eine "Dauerfreigabe" erteilt werden. In einem solchen Fall wird in Zeile 27 hinter "erneute Arbeits-Freigabe" in großer Schrift "Dauerfreigabe" eingetragen.
- Die auftragsausführende Person des Auftragnehmers hat auch bei einer Dauerfreigabe (wie im Normalfall) vor Tätigkeitsaufnahme Blatt 1 (grün) der HOLBORN-Arbeitserlaubnis von der Scheine Tafel abzuholen und nach ihrem täglichen Tätigkeitsende diese wieder an die Scheine Tafel zurückzuhängen.
- Bei gesicherten Anlagenteilen kann als Zeichen der erfolgten Sicherungsmaßnahme anstelle von Blatt 2 (gelb) des HOLBORN-Sicherungsscheines ein Schild angebracht sein.

Jedoch gilt auch bei T/A-Arbeiten, dass:

- die gebotene Sicherheit gewährleistet sein muss,
- die bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt werden müssen und
- durch die HOLBORN-Erlaubnisscheine nachvollziehbar dokumentiert werden muss, dass die jeweiligen Arbeiten unter Beachtung der sicherheitsrelevanten Anforderungen freigegeben worden sind.

ANLAGE 3: Übersicht Abfallentsorgung

Stoff	Sammelbehälter	Sammelort	für weitere Entsorgung zuständige Stelle	Hinweise
nicht verwertbare Abfälle aus Büros, Werkstätten, Messwarten, usw. (normaler Müll; auch Papier, Pappe, Getränkedosen, nicht konta- minierte Glasabfälle)	- Papierkörbe, - Mülltonnen, - Kunststoffsäcke	diverse Standorte	- HOLBORN-Abteilung REW - Reinigungskräfte	siehe Definition gewerbliche Sied- lungsabfälle gem. § 2 Nr. 1 Ge- wAbfV
Alt-Batterien	Sonderbehälter	diverse Standorte	- HOLBORN-Abteilung REW	
Atemfilter	Kunststofffass	Werkfeuerwehr	- HOLBORN-Abtei- lung RS	
Bauschutt , Asphalt, Beton	Container	Containerplatz	- HOLBORN-Abteilung REW	darf nicht mit sonsti- gen Abfällen ver- mischt werden
Dräger-Röhrchen	Kunststofffass	Werkfeuerwehr	- HOLBORN-Abteilung RS	
Elektro- / Elektronik- schrott	Gitterboxen	Sondermüllbe- reitstellungs- platz	- HOLBORN-Abteilung REW	
Glas , kontaminiert Probenflaschen	AVG-Container	über externen Dienstleister	- HOLBORN-Abteilung REW	
Gebinde (z. B. Fässer, Ka- nister), die nicht vom Liefe- ranten zurückgenommen werden	Müllbereitstellungs- platz	über externen Dienstleister	- HOLBORN-Abteilung REW	
Holz (einschließlich Palet- ten)	Container		- HOLBORN-Abteilung REW	
Industriekehricht	Fässer	über externen Dienstleister	- HOLBORN-Abteilung REW	'Müllrunde'
Isolierwolle	Container		- HOLBORN-Abteilung REW über Isolierfirma	nur in Big-Bags ver- packt
Kabelschrott	Container	neben TKW- Waage	- HOLBORN-Abteilung SM	
Lappen, Putzwolle	spezielle Behälter	- Anlagen - Werkstatt	- HOLBORN-Magazin (Abteilung AE)	
Leuchtstofflampen	Sondercontainer	HOLBORN- Abt. SEE (E-Werkstatt)	- HOLBORN-Abteilung REW	
Metall-Schrott	Container	diverse Standorte	- HOLBORN-Abteilung SM	
Toner-Patronen aus Laser- druckern	an Magazin weiterleiten		- HOLBORN- Magazin (Abteilung AE)	
andere Stoffe	- mit HOLBORN-Abteilung REW abstimmen			

ANLAGE 4 Informationssicherheit und Datenschutz

Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sämtliche nicht öffentlich zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen, Kenntnisse, Daten und Unterlagen, Know-how, Berechnungen, Verfahren und Prozesse, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis des anderen zu behandeln und stets vertraulich behandeln. Erlangte Informationen dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden.
- (2) Dies gilt insbesondere für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (GeschGehG). Diese umfassen die Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Als auch für sonstige Betriebsangelegenheiten des Auftraggebers und der mit ihm verbundenen Unternehmen sowie seiner Kunden, die ihm aufgrund und/oder im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind.
- (3) Personenbezogene und betriebsinterne Daten dürfen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers an Externe weitergegeben werden. Dies gilt insbesondere auch für: Namen, Anschriften sowie die persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse aller Kunden und der persönlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und aller anderen für den Auftraggeber tätigen Personen.
- (4) Technische Dokumentation (Zeichnungen, Modelle, Muster etc.) dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung oder Reproduktion der Dokumentation ist entsprechend zu dokumentieren und nur im Rahmen betrieblicher Erfordernisse und unter Einhaltung urheberrechtlicher Bestimmungen zulässig. Bei Beendigung der Vertragsbeziehungen sind alle in dieser Vorschrift und in darüberhinausgehenden Geheimhaltungsvereinbarungen/Non Disclosure Agreements bezeichneten Unterlagen zurückzugeben oder auf Verlangen des Berechtigten zu vernichten.
- (5) Die vorgenannten Verpflichtungen entfallen für solche Informationen oder Teile davon, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie bekanntgemacht worden sind, bereits allgemein zugänglich waren.

Verpflichtung auf Vertraulichkeit (DSGVO, BDSG-neu)

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Einwilligung vorliegt

oder eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt. Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen

- (1) auf rechtmäßige und faire Weise, und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- (2) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden („Zweckbindung“);
- (3) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“),
- (4) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- (5) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist („Speicherbegrenzung“);
- (6) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Es ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten, erheben, nutzen oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt. Dies gilt sowohl für die Tätigkeit innerhalb wie auch außerhalb (z. B. bei Kunden und Interessenten) des Unternehmens.

Verpflichtung weiterer Personen

Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommende Beschäftigte. Die Vertragsparteien werden ihre Beschäftigten auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen und entsprechend verpflichten. Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter, die unmittelbar oder mittelbar zur Erfüllung des Vertragszweckes herangezogen werden, zu der vorbeschriebenen Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichten. Sie werden darauf hinwirken, dass diese Personen die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz sowie die in dieser Verpflichtung aufgeführten Regelungen beachten und die aus erlangten Informationen nicht an Dritte weitergegeben oder sonst verwertet werden. Zusätzlich werden sie weiterhin angemessene Maßnahmen zur Geheimhaltung durchführen. Gleiches gilt für Unterauftragnehmer und unternehmensexterne Dienstleister.

Informationssicherheit

- (1) Bei der Leistungserbringung ist sicherzustellen, dass der allgemeine Stand der Technik eingehalten wird. Dies umfasst die Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen, GoBD, Datenschutzvorschriften und entsprechender internationaler und europäischer Normen (z.B. DIN ISO, DIN EN) als Mindeststandard. Insbesondere IT-Lieferungen und IT-Leistungen sind so zu erbringen, dass sie der möglichen Einhaltung der DIN ISO/IEC 27001, 27002, 27011, 27019 durch den Auftraggeber nicht entgegenstehen.
- (2) Bei Leistungen im Betrieb des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dort geltende ergänzende Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien einzuhalten, die ihm der Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung stellt. Bei Zugriff auf Informations- und Telekommunikationstechnologie des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die dafür geltenden Informationssicherheitsrichtlinien und die nachfolgenden Regelungen strikt zu beachten, insbesondere auch bei Fernzugriffen (Remote-Zugriff).
 - a. Eine Verarbeitung von Daten im Remotezugriff erfolgt nur, soweit dies im zugrundeliegenden Leistungsvertrag vereinbart oder geregelt ist. Hierunter fallen ebenfalls Tätigkeiten bei denen Daten von einem System in ein anderes migriert werden.
 - b. Wenn es sich bei diesen Daten um personenbezogene Daten handelt oder handeln könnte, liegt eine Auftragsverarbeitung vor. Die Parteien schließen in Ergänzung zu dem Hauptvertrag eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.
- (3) Bei Vertragsbeendigung enden gleichzeitig Zugangsberechtigungen für Personal des Auftragnehmers zu Systemen und zum Betriebsgelände des Auftraggebers. Dafür bereitgestellte Ausweise und sonstige zur Authentifizierung zur Verfügung gestellten Gegenstände (z.B. Token) werden dem Auftraggeber unaufgefordert zurückgegeben.
- (4) Durch den Auftragnehmer sind Lieferungen und Leistungen, insbesondere elektronisch (z.B. via Email oder Datentransfer) übertragene Lieferungen und Leistungen, sowie sämtliche im Rahmen der Leistung eingesetzten Datenträger auf Schadsoftware (z.B. Trojaner, Viren, Spyware usw.), unter Verwendung aktuellster Prüf- und Analyseverfahren zu prüfen und hierdurch die Freiheit von Schadsoftware sicherzustellen. Wird Schadsoftware erkannt, darf der Datenträger nicht eingesetzt werden. Erkennt der Auftragnehmer im eigenen IT-System oder eingesetzten Produkten Sicherheitslücken, wird er den Auftraggeber unverzüglich darüber informieren. Die gleichen Verpflichtungen gelten für jede Form der elektronischen Kommunikation.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen und Daten des Auftraggebers nach dem Stand der Technik sofort wirksam gegen unberechtigten Zugriff, Veränderung, Zerstörung oder Verlust, unerlaubter Verarbeitung und sonstigen Missbrauch zu sichern. Bei der Sicherung von Auftraggeberdaten sind sämtliche Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik zu beachten, um jederzeit Datenbestände verlust- und rechtssicher zu archivieren und wiederherzustellen.

Weisungen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen für die Fernwartung

Diese Regelungen kommen dann zur Anwendung, wenn Fernwartungsaktivitäten durchgeführt werden.

Um die Übertragung der Daten abzusichern und unbefugte Zugriffe auf die Rechner des Auftraggebers im Rahmen der Fernwartung zu verhindern, sind folgende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen:

1. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber schriftlich mit, welche Mitarbeiter er für die Wartungstätigkeiten einsetzen wird und wie diese Mitarbeiter sich identifizieren werden. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers verwenden hinreichend sichere Identifizierungsverfahren.
2. Fernwartungsarbeiten dürfen nur begonnen werden, wenn sich das Fernwartungspersonal mit Benutzerkennung und Passwort angemeldet hat.
3. Notwendige Datenübertragungen zu Zwecken der Fernwartung müssen in hinreichend verschlüsselter Form erfolgen; Ausnahmen sind besonders zu begründen.
4. Die Wartungsaktivitäten sind so zu gestalten, dass bei diesen Aktionen kein schädlicher Code (Viren) oder andere Schadsoftware in die Systeme oder die Netze eingeschleust werden.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Fernwartungsarbeiten von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abubrechen. Soweit der Auftragnehmer daran mitwirken muss, hat dieser zu gewährleisten, dass dies möglich ist.
6. Der Auftraggeber kann die Fernwartungsaktivitäten des Auftragnehmers mit Datum, Uhrzeit, Dauer und Benutzerkennung protokollieren. Die Protokollierung darf vom Auftragnehmer nicht abgeschaltet werden.
7. Der Auftragnehmer darf von den ihm eingeräumten Zugriffsrechten nur in dem für die Durchführung der Fernwartungsarbeiten unerlässlich notwendigen Umfang Gebrauch machen.
8. Der Auftragnehmer darf die Übertragung personenbezogener Daten (vom IT-System des Auftraggebers auf sein eigenes) mittels eines Filetransfers oder Downloads für Zwecke der Fehleranalyse und -behebung nur dann vornehmen, wenn er dies zuvor angekündigt und die schriftliche Erlaubnis des Auftraggebers eingeholt hat.
9. Das Einspielen von neuen Programmversionen durch den Auftragnehmer erfolgt nur nach vorheriger Ansprache mit dem Auftraggeber. Die Übernahme in den Produktionsbestand geschieht nur durch bzw. auf ausdrückliche Weisung des Auftraggebers.
10. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber, sofern es erforderlich ist, Test- und Service-Programme des Auftragnehmers auf dem Rechnersystem des Auftraggebers zu speichern. Diese müssen, wenn möglich unter einer separaten Wartungskennung abgelegt werden. Der Zugriff darf nur für den Systemadministrator und für den Service-User möglich sein.

11. Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Kontrollrechte

- (1) Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften aus dieser Vereinbarung im erforderlichen Umfang in Form von Audits zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der Auftragnehmer gewährt dazu dem Auftraggeber oder einer neutralen Stelle nach Absprache, ungehinderten Zutritt, Zugang und Zugriff zu informationsverarbeitenden Systemen, Programmen, Dateien und Informationen, die mit der Durchführung der Tätigkeiten in Verbindung stehen. Dem Auftraggeber sind durch den Auftragnehmer alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Kontrollfunktion benötigt werden.
- (2) Ist der Auftragnehmer ISO 27001 bzw. BSI Grundschutz zertifiziert dient dies als Nachweis für die Einhaltung der hier beschriebenen Vorschriften. Dazu müssen alle für die Leistungserbringung relevanten Standorte, Prozesse, Organisationseinheiten und IT-Systeme im Anwendungsbereich der Zertifizierung enthalten sein. Ein Nachweis ist dem Auftraggeber auf Anfrage unverzüglich zu übergeben.
- (3) Der Auftraggeber ist dazu berechtigt, sämtliche Aktionen des Auftragnehmers innerhalb seiner Infrastruktur zu protokollieren und auszuwerten.
- (4) Sämtliche erbrachten Leistungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten sind vom Auftragnehmer zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.